

Geschichte
der
Schützengilde zu Habelschwerdt
im
Regierungsbezirke Breslau.

Von
Dr. Volkmer,
Königl. Seminar-Direktor.

Herausgegeben auf Kosten des Brauereibesizers
Ratsherrn
August Kastner.

Habelschwerdt.
In Kommission von J. Franke's Buchhandlung
(P. Franke & T. Wolf).
1889.

Wagon.	
O.P.	
Sign.	4296

1726

Geschichte

der

Schützengilde zu Gabelschwerdt

im

Regierungsbezirke Breslau.

Von

Dr. Volkmer,

Königl. Seminar-Direktor.



Herausgegeben auf Kosten des Brauereibesizers

August Kastner.

Gabelschwerdt.

In Kommission von J. Franke's Buchhandlung

(J. Franke & J. Wolf).

1889.

Kg 66



Der löblichen Schützengilde

zu

Habelschwerdt

aus Anlaß der bevorstehenden Feier des

150jährigen Jahnenjubiläums

und der

Vollendung des Schießhausumbaus

in achtungsvoller Ergebenheit

gewidmet

von

Dr. Volkmer,

und

August Kastner,

Königl. Seminar-Direktor.

Brauereibesitzer.

Im früheren Mittelalter bildeten die Turniere der Ritter gleichzeitig die größten Volksbelustigungen der Deutschen. Je mehr indes die Städte aufblühten, desto mehr waren die wohlhabenden Bürger bemüht, auch ihre Feste durch Kriegsspiele zu verherrlichen. Selbst die Handwerker wurden allmählich von der Waffenfreude angesteckt. Sie erhoben die aus dem Morgenlande durch die Kreuzfahrer im 12. Jahrhundert nach Europa gebrachte Armbrust zu ihrer Leib- und Lieblings-Waffe. Dieselbe wurde von den Rittern verschmäht, weil sie, aus der Ferne wirkend, die persönliche Tapferkeit beeinträchtigte. Die Zunftgenossen in den Städten aber lernten die Armbrust mit Klugheit und Geschick handhaben. Nach und nach bildeten sie den Bügel aus Eisen, und nun erst, als ihre nervige Faust den Stahl spannte und der Pfeil mit großer Sicherheit in weiter Entfernung traf, hatte das ursprünglich fremde Geschöß seine eigentliche Vollendung erreicht. Von den Mauern herab und in offener Feldschlacht lernten die Bürger damit die Schwerter

und Lanzen der Ritter weit von sich abhalten. In Zeiten des Friedens vereinigte das „Stahlschießen“ nach dem Vogel auf hoher Stange die Stadtbewohner zu männlicher Waffenfreudigkeit und geselliger Lust. Die Armbrust ist die Vorläuferin des Schießpulvergewehrs, eine Waffe der Nothwehr und als solche eine echt bürgerliche, wie dies auch die Städter sehr wohl herausfühlten. Der Gebrauch der Armbrust erforderte stete Übung; daher beobachteten wir schon frühe in den Städten die Bildung von förmlichen Gesellschaften für das Armbrustschießen und die Vereinigung derer, welche die Armbrust als Waffe führten, zu besonderen Gilden (Schützengilden). Dieselben unterstellten sich zumeist der Obhut eines Heiligen, namentlich des hl. Sebastian, der unter einem Hagel von Pfeilen den Märtyrertod erlitten hatte. Zuerst begegnet man solchen Schützengilden in England und schon am Ende des 13. Jahrhunderts in den reichen, stolzen Städten der Niederlande. Ebenso wurde das Armbrustschießen bereits um 1285 in Nürnberg und Augsburg von den Bürgern fleißig geübt. 1286 ordnete der Herzog Bolko zu Schweidnitz das Armbrustschießen nach dem Vogel auf einer Stange zu einer Bürgerlust und einem Waffenexercitium an.

In Böhmen und dem damals zugehörigen Glazer

Landes erscheint die Übung im Gebrauche der Armbrust insbesondere durch die Hussitenkriege sehr gefördert. Der Verteidigungskampf machte die geschickte Führung der Waffe unumgänglich notwendig. Im Dezember 1429 belagerten die Hussiten Habelschwerdt und untergruben den Kirchturm, von welchem herab ihnen die in der Stadt zurückgebliebenen tapferen Bürger — die Großväter und Urgroßväter der späteren Gründer der Schützengilde — großen Schaden zufügen mochten. Als der Turm in den Stadtgraben fiel, zogen sich die Verteidiger in die Vogtei (das heutige Rintschersche Haus beim Wasserthore) zurück, wo sie sich behaupteten; denn die vorhandenen Nachrichten melden nichts von einer Einnahme derselben.¹⁾ Nach den Hussitenumruhen dauerten die Schießübungen der Bürger fort, und zwar waren es zunächst die Handwerkerinnungen, welche in ihren Statuten den Mitgliedern vorschrieben, sich waffentüchtig zu erhalten, wie ja überhaupt für den Fall von Kriegsunternehmungen immer zunächst die Innungsgenossen mit einander rottenweise ausrückten. So bestimmt das Statut der Glazer Bächner vom 26. April 1484,

¹⁾ cf. Volkmer und Hohaus, Glazer Geschichtsquellen II S. 151.

daß jeder Meister, der Stadt zum Nutzen, eine gute Armbrust, einen Schild und eine Pike besitzen solle.¹⁾ Das Privilegium der Glazer Schneider vom Sonntage Oculi 1501 fordert von jedem neu eintretenden Meister ausdrücklich die Ausrüstung „mit einem Vordertheil und einem Schützengeräte.“²⁾ Dieser letztere Ausdruck und andere Umstände lassen darauf schließen, daß die Glazer Schützenbruderschaft mit Beginn des 16. Jahrhunderts gegründet wurde, während bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts in der Grafschaft Glaz nur von einer Gruppierung der Bewaffnung nach Zünnungen und noch nicht von besonderen Schützengilden die Rede ist.³⁾ Bald nach 1500

¹⁾ Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glaz II S. 408.

²⁾ Privilegienbuch Nr. I im Glazer Rathhausarchive Fol. 126 u. f.

³⁾ Irrthümlich setzt man die Gründung einer Schützengilde häufig als gleichzeitig mit der Ummauerung einer Stadt an. Dann müßte die Habelschwerdter Schützengilde schon im Jahre 1319 entstanden sein. Das Zustandekommen einer Schützengilde setzt immer eine Näherung und, so zu sagen, Verbrüderung der verschiedenen Zünnungsgeoffen voraus, die erst allmählich erfolgte. Ubrigens haben auch nicht ummauerte Städte sehr zeitig Schützengilden, z. B. Reinerz bereits im 16. Jahrhunderte. — Beiläufig sei hier noch bemerkt, daß gewisse von den Schützengilden gepflegte Gebräuche, z. B. das Pfingstschießen, weit länger als sie selbst

nahmen Räubereien und Befehdungen in der Grafschaft Glatz und in den angrenzenden Distrikten so sehr überhand, daß fast niemand reisen konnte, ohne geplündert oder sonst geschädigt zu werden. Diese Wegelagereien geschahen unter Anführung von Raubrittern, z. B. des Siegmund Rauffung auf dem Hummel bei Reinerz. Zu Ende des Jahres 1512 hielten die böhmischen, mährischen, schlesischen und lausitzer Stände zu Glatz einen Landtag ab, auf welchem gegen die Räuber und Landesbeschädiger zweckmäßige Anordnungen getroffen wurden.¹⁾ Es läßt sich leicht denken, daß durch das Räuberunwesen namentlich der Bürgerstand in seinen Handelsgeschäften schwer geschädigt wurde; die natürlichste Gegenwehr war die Beförderung kriegerischen Sinnes unter den Stadtbewohnern. Man richtete, wo es nicht bisher schon geschah, regelmäßige wöchentliche Schießübungen ein, und es lag nunmehr nahe, daß die Teilnehmer zu einer Korporation oder Gilde, einer sogenannten Schützenbruderschaft, sich zusammenthaten und eigene Statuten entwarfen, deren Bestätigung sie beim Stadtrate nachsuchten. Man wird kaum irre

bestehen und sich als uralte Volkssitten nachweisen lassen, die nur von den Gilden adoptiert und für ihre Zwecke umgestaltet wurden.

¹⁾ Rögler's Chroniken der Grafsch. Glatz. 1841. S. 61.

gehen, wenn man auch die Gründung der Habelschwerdter Schützengilde in diese Zeit versetzt.

Die Gefahren von Türkeneinfällen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildeten für die Bürger neue Anregungen, sich wehrhaft zu erhalten und den Schießübungen verdoppelte Aufmerksamkeit zu schenken. Als der Sultan Soliman 1529 Wien belagerte, sahen sich viele böhmische und schlesische Städte veranlaßt, die alten Befestigungen auszubessern und neue anzulegen. Wiederholt setzten die Züge der Türken nach Ungarn die Schlesier und Böhmen in Schrecken; wurde ja doch, als im Jahre 1566 unter der Regierung Maximilians II. die Moskemin abermals Ungarn bedrohten, in vielen Städten das Läuten der Türkenglocke verfügt, damit jeder, wenn er deren Schläge vernähme, Gott um Schutz gegen diese Feinde des christlichen Glaubens bäte.

Die erste positive Nachricht ¹⁾ über den Bestand der Habelschwerdter Schützengilde, die indes schon mindestens ein halbes Jahrhundert

¹⁾ Vielleicht läßt eine dem Verfasser bisher nicht ausführbare Durchforschung der Akten älterer schlesischer und böhmischer Nachbargilden noch einmal frühere bestimmte Daten für den Bestand der Habelschwerdter Gilde nachweisen.

früher gegründet ward, liefert uns eine noch erhaltene Stadtrechnung vom Februar 1568 bis ebendahin 1569, worin unter den Ausgabeposten ein Betrag von 4 Schock Groschen als „Verehrung an die Schützenältesten zur Bezahlung des Schützenbieres“ figuriert. Diese kurze Notiz zeigt uns, daß 1568 die Habelschwerdter Schützengilde bereits vollständig organisiert war und daß ihre Bestrebungen vom Stadtrate unterstützt und gefördert wurden.

Über die damalige Verfassung und Einrichtung der Gilde im einzelnen läßt sich leider nur wenig mehr konstatieren, da sie, wie später noch ausführlich erwähnt werden wird, im Jahre 1800 durch Feuer ihre sämtlichen alten Dokumente und Briefe ¹⁾ verloren hat. Doch kann man sich nach Analogie der noch erhaltenen Statuten benachbarter Gilden, z. B. der Gläzer und der Reinerzer von 1573, bezw. 1580, ²⁾ ein Bild entwerfen, wie es bei der Habelschwerdter Schützenbruderschaft zuging. An der Spitze der Gilde stand der Schützenkönig, d. h. derjenige Schütze, wel-

¹⁾ Darunter soll sich ein Privilegium von Kaiser Rudolf II. (1576—1612) befunden haben (cf. Schützenakten im Magistratsarchive).

²⁾ Vierteljahrschrift f. Geschichte u. Heimatskunde der Grafsch. Gläß IV S. 58 und V S. 172.

der beim letzten Pfingstvogelschießen den besten Schuß gethan hatte, nebst zwei Ältesten, die jährlich von den Schützen gewählt und vom Stadtrate bestätigt wurden. Letzterer gewährte für den jedesmaligen Schützenkönig einen Preis (ein Stück Tuch, irgend ein Gerät von Metall u. s. w.) und gewisse Nutzungen (die Gräserei auf dem Schießplatze, die Berechtigung zu bestimmten Biergebräuen &c.); außerdem zahlte der Rat aus dem Stadtfädel noch einige Schock Groschen zu Prämien für die besten Schüsse bei den häufigen Sonntags-schießen. Zu letzterem Zwecke wurde auch aus dem Kaiserlichen Rentamte zu Glatz jährlich eine gewisse Summe bewilligt und dabei ausdrücklich die Absicht kundgegeben, daß die Schützenbruderschaft im Falle der Not zur Beschützung des Vaterlandes vor dem Feinde gebraucht werden und sich daher schießgeübt halten solle. Beim Pfingstvogelschießen, zu welchem der Stadtrat das nötige Bier lieferte,¹⁾ waren alle Schützen verpflichtet, den alten König in feierlichem Zuge auf den Schießplatz und ebenso den neuen König vom Schießplatze in seine Wohnung zu begleiten. Wer das Königtum errungen hatte, mußte der Gilde ein Fest-

¹⁾ Anno 1605 verehrte der Rat laut noch vorhandenen Protokolls den Schützen 2 Faß Bier im Werte von 8 Schock Groschen.

mahl bereiten. Da aber aus diesem Grunde manche sich scheuten, König zu werden, so begnügte man sich später mit einer „kleinen Verehrung,“ wogegen das bisherige Königsmahl aus der gemeinsamen Schützenkasse gegeben wurde. Bei den Sonntagschießen, welche jedoch erst nach beendigtem Gottesdienste stattfinden durften, machten die Schützen besondere Einlagen und schossen meist abwechselnd mit der Armbrust nach dem Vogel, oder mit der Büchse ¹⁾ nach einem „Schirme“ (einer Scheibe), bezw. einem gemalten Manne. ²⁾ Das Verhalten der Schützen im Schießstande war genau vorgeschrieben und jede Übertretung wurde durch Strafen geahndet.

Die herrschende straffe Zucht bewahrte der Schützenbruderschaft einen guten Geist und machte dieselbe bald zum Stolz der Bürgerschaft. Es war daher nur naturgemäß, daß man sich auch mit der Gilde sehen

¹⁾ Bereits 1559 hatte der Habelschwerdter Rat eine der Stadt gehörige Olmühle in Alt-Weistritz zu einer Pulvermühle eingerichtet (cf. Ratsprotokolle v. J. 1651). An Schießmaterial fehlte es also nicht!

²⁾ Auf dem Boden des Schießhauses hingen früher zahlreiche Scheiben, darunter viele figurenartig ausgeschnitten. Leider sind gerade die aus älterer Zeit stammenden vernichtet worden; die im heutigen Schießhause noch aufbewahrten Scheiben gehen nicht über das Ende des vorigen Jahrhunderts zurück.

lassen wollte. Daher wurden nach dem Vorbilde anderer Städte große Freischießen veranstaltet und dazu die Schützen der Nachbarstädte, sowie die Edelleute ¹⁾ der Umgegend eingeladen. Bei solchen Freischießen versammelten sich bisweilen an 500 Schützen, und die Festlichkeiten dauerten 8 Tage lang. Für die Belustigung des aus der ganzen Grafschaft und weiterher zahlreich herbeiströmenden Publikums war durch Musik, durch Vorstellungen besonders hierfür angestellter Possenreißer, durch Kegelschieben, Wettlauf (namentlich alter Weiber), Klettern auf hohe Stangen, an deren Spitzen Preise befestigt waren, und durch Aufstellung des Glückstopfes (einer Art Lotterie) gesorgt. ²⁾ Ein solches Freischießen geschah u. a. bei Gelegenheit der Ratserneuerung am Tage des Apostels Matthäus (21. September) 1603. Es erschienen eine große Anzahl fremder Schützen, und auch der Gläker Landeshauptmann, Freiherr v. Vogau, beehrte das Fest mit seiner Gegenwart. Die uns erhaltenen dürftigen Nachrichten melden,

¹⁾ Viele derselben ließen sich in der Folgezeit als Mitglieder der Gilde einschreiben.

²⁾ Nachträglich zu Papier gebrachte Reminiscenzen des Bürgers und Fleischers Franz Gabriel († 1810 im Alter von 80 Jahren) aus den 1800 verbrannten Akten der Schützenlade. Gabriel war von 1754 bis zu seinem Tode Mitglied der Schützengilde.

daß bei diesem „großen Bogelschießen“ die Frankensteiner einen silbernen Becher, die Gläzer ein Kredenzgefäß und eine silberne Kanne gewannen, welche Preise aus den zu schweren ¹⁾ Schützenketten gemacht worden waren. ²⁾

Zu dem berühmten Schützenfeste, welches im August 1612 Erzherzog Karl von Österreich, Fürstbischof von Breslau und Hochmeister des deutschen Ordens, zu Reisse im Vereine mit dem dortigen Räte ins Werk setzte, erhielt auch die Stadt Habelschwerdt eine Einladung, ³⁾ die als Beleg dafür gelten kann, daß die Gilde von Habelschwerdt, von welcher u. a. Friedrich v. Engelhardt und Paul Entlich als Festteilnehmer genannt werden, sich damals schon eines gewissen Rufes erfreute.

Wie anderwärts, so galt auch in Habelschwerdt bis zum 30jährigen Kriege bei den Schützenschießen die Armbrust als die vornehmere Waffe, und nur mit

¹⁾ Ein Beweis, daß die Gilde damals schon eine ziemlich lange Vergangenheit hatte!

²⁾ Chronik eines Habelschwerdters von 1618 im Rosenthaler Pfarreiarchive — Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer im Allersdorfer Pfarreiarchive.

³⁾ Kastner, Geschichte der Reisser Schützengilde 1850 S. 31 und 44.

ihr wurde das Königtum zu Pfingsten gewonnen. Der Schießplatz — schlechtweg „die Vogelstange“ genannt — befand sich an der Stelle, wo heute die städtische Zeugscheuer hinter dem Gasthause zu den drei Rosen am Ende der mittleren Weistritzstraße steht. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts waren auf dem bezeichneten Platze zwei aus Bruchsteinen erbaute Säulen vorhanden, auf denen eiserne Spillen befestigt waren, die zum Aufstecken des geschnitzten Vogels gedient hatten. Als das Feuerrohr sich immer mehr einbürgerte, richtete man die Pfingstschießen für beide Waffen ein und sah sich daher genötigt, zwei Königswürden zu verleihen. Das Ratsprotokoll vom 10. Mai 1619 macht uns mit dieser Abänderung bekannt. Dasselbe lautet, wie folgt:

„In consessu Senatus (in der Versammlung des Rates) ist mit der Eltisten vndt Geschwornen Bewilligung des Büchsen-schießens halber folgendergestalt abgehandelt vndt geschlossen worden:

- 1) Daß hinführo vndt in künfftig neben dem Vogel-schießen allewege das Büchsen-schießen (und zwar) den Donnerstag nach Pfingsten vor Mittage vmb das Königreich solle gehalten werden;
- 2) daß jeder König ein Kleinodt von zwei Dukatenn machen lasse;

- 3) sollen die Regalia beiden Königen zu gleichem Theil gelassen werden, als der Stadtgraben, das Bier und anderes;
- 4) soll Aus- und Einbegleitung eadem pompa eademque solemnitate (mit gleichem Pomp und gleicher Feierlichkeit) geschehen."

Bekanntlich beteiligte sich zu jener Zeit die ganze Grafschaft Glatz an dem böhmischen Aufstande gegen den Kaiser und beharrte darin auch nach der Schlacht am Weißen Berge (8. Novbr. 1620), in welcher der Winterkönig geschlagen worden war. Die Grafschafter mußten auf Kriegsrüstungen bedacht sein, und die Stadt Habelschwerdt warb wiederholt Soldaten. Außerdem formierte sich 1621 die ganze weaffenfähige Bürger-schaft in 4 Schützen-Kompanieen, deren jede eine Fahne von besonderer Farbe hatte: die erste schwarz und weiß, die zweite blau und weiß, die dritte rot und weiß, die vierte schwarz und gelb. Für die einzelnen Kompa-nieen wurden die erforderlichen Hauptleute, Korporale und Gefreite erwählt. Da viel kaiserliches Kriegsvolk vom Wallenstein'schen Corps in der Gegend von Senftenberg lag und man einen Einfall in die Grafschaft befürchtete, so zogen die Habelschwerdter Schützenkompanieen vom 19. Juli 1621 ab wechsel-weise auf die Grenzwache bei Marienthal und Stein-

bach, sodann am 18. August auf die Wache bei Landeck. Inzwischen beunruhigten aber die kaiserlichen Soldaten die Gegend von Wunschelburg, weshalb alle 4 Habelschwerdter Kompanieen am 23. August dorthin dirigiert wurden und 8 Tage ebenda lagen. Im Monat Dezember rückten endlich die kaiserlichen und die mit ihnen verbundenen kurfürstlichen Truppen in die Grafschaft ein; der sächsische Oberst Karl v. Goldstein okkupierte am 10. Habelschwerdt, ohne Widerstand zu finden, der auch nach der Lage der Dinge vollständig nutzlos gewesen wäre. Die Stadt erhielt sächsische Besatzung und huldigte nunmehr dem Kaiser Ferdinand. Sie wurde (weil wohlbefestigt und ummauert) von den kurfürstlichen Truppen zum Hauptwaffenplatze und Stützpunkte ihrer Operationen gegen die von den Soldaten des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf, eines der eifrigsten Anhänger des entthronten Winterkönigs Friedrich, besetzte Stadt Glaz gemacht. Die kurfürstlichen Offiziere veranstalteten eine Musterung der vier Habelschwerdter Bürgerkompanieen auf dem Ringe und erlangten durch Drohungen, daß an ihren Unternehmungen gegen die Glazer und an den Streifzügen in die Umgegend 50 Bürgerschützen sich beteiligten. In den Tagen vom 27. bis 29. Januar 1622 machten dieselben einen Zug gegen die rebellischen

Dorfschaften Ratersdorf, Kunzendorf und Ullersdorf mit, auf welchem über 200 Bauern erschlagen wurden.¹⁾ Die Lage der Glazer Besatzung wurde immer verzweifelter, und schon knüpfte dieselbe Unterhandlungen an, als am 1. Februar 1622 unvermutet der junge Graf Bernhard v. Thurn, ein Sohn des bekannten, am Prager Fenstersturze von 1618 beteiligten Grafen Heinrich Matthias v. Thurn, mit vier Fahnen Reitern über Wilhelmsthal nach Glaz kam und dort das Oberkommando übernahm. Schon am 6. Februar, früh 3 Uhr, machte er einen Angriff auf Habelschwerdt und ließ durch eine Petarde das Glazer Thor aufsprengen. Durch das „stattliche Feuer“ aber, welches die sächsischen Soldaten und die Bürgerschützen eröffneten, wurde er mit Verlust von mehreren Toten (einschließlich eines Offiziers) in die Flucht getrieben und so Habelschwerdt gerettet.²⁾

Dem Gefechte vom 6. Februar folgten noch viele andere. So kamen die Glazer am 26. April bis auf den Sigritz, wo sie von den kurfürstlichen Truppen und den Habelschwerdter Schützen angegriffen wurden. Zwei von den Glazern zurückgelassene Tote begrub

¹⁾ cf. Vierteljahrschrift I S. 131.

²⁾ cf. die schon genannten Habelschwerdter Chroniken.

man bei der Vogelstange. Mitte Mai trat an die Stelle der kurfürstlichen Truppen kaiserliches Fußvolk, welches sich den Glazern gegenüber ziemlich unthätig erwies, weshalb diese in ihren Ausfällen immer kühner wurden. Es kam am 24. Mai vor Habelschwerdt zu einem Zusammenstoße, bei welchem 3 Bürgerschützen und 2 Soldaten der Besatzung tot blieben. Auch bei Bewältigung eines großen Bauernaufstandes Ende Mai und Anfang Juni 1622 war die mit der Schützengilde gleichbedeutende bewaffnete Habelschwerdter Bürgerschaft thätig.¹⁾

Das kaiserliche Strafgericht, welches infolge Teilnahme am böhmischen Aufstande Habelschwerdt im J. 1623 traf, und die ins Werk gesetzte Gegenreformation, bei welcher aus der Stadt an 50 vornehme Bürger, weil sie nicht katholisch werden wollten, auswanderten, waren auch für die Schützengilde verhängnisvoll. Die Bürgerschaft hatte jetzt anderweitige,

¹⁾ cf. die früher angeführten Habelschwerdter Chroniken. Bemerken wollen wir hier noch, daß der in großen Städten mehr oder weniger scharf hervortretende Unterschied zwischen der bewaffneten Bürgerschaft (Bürgermiliz) und der Schützenbruderschaft in kleineren Städten, wie Habelschwerdt, meistens ganz verschwindet. Jedenfalls bildeten die Schützen stets den Kern der Bürgermiliz.

näherliegende Interessen zu wahren und wurde noch dazu am 14. Februar 1625 durch erzwungene Ablieferung aller Waffen gänzlich wehrlos gemacht.¹⁾ Es war also kein Wunder, daß die Gilde sich stillschweigend auflöste oder vielmehr auf bessere Zeiten vertagte.

Als Habelschwerdt im Jahre 1629 die Gnade des Kaisers erlangte und damit die alten Privilegien zurück erhielt, hätte sich das innere Leben der Stadt wieder mehr entfalten können, wenn nicht der fortdauernde Krieg mit seinen harten Kontributionen und öfteren Einquartierungen zu drückend auf der Bürgerschaft gelastet hätte. Die Schützengilde scheint zwar wieder aufgelebt zu sein,²⁾ aber ein kümmerliches Dasein geführt zu haben. Das lebhaft empfundene Bedürfnis, gegenüber der allgemeinen Unsicherheit sich gerüstet zu halten, veranlaßte den Stadtrat, am 17. April 1637 eine Vorschrift bezüglich Übung der Bürger im Büchsen-schießen zu erlassen. Laut Ratsprotokolls vom ebengenannten Datum sollten fortan die jungen Bürger und speziell die 26 jüngsten Handwerksmeister jährlich etwa 6 Übungen

¹⁾ P. Göbelsche Chronik von 1705.

²⁾ 1636 wurde bei der Fronleichnamsprozession zu Habelschwerdt durch die Schützen aus Musketen geschossen (Ratsprotokolle von 1634—36).

im Schießen aus Musketen nach einer Scheibe anstellen, damit sie, im Fall der Stadt etwas Feindliches zustieße, „zur Gegenwehr und defension“ gebraucht werden möchten. Als Preis bei jedem Schießen setzte der Rat eine neue Muskete aus; für „Kraut und Lot“ (Pulver und Blei) hatten die Zünnungen zu sorgen. „Diesen obberührten Jüngsten,“ so fährt der Ratsbeschluß fort, „soll allwege ein oder zwo Personen zugegeben werden, so die Unwissenden etlichermaßen unterrichten, wie sy vornemblichen vorsichtig mit der Musqueten vnd Lunden umbgehen, ordentlich trethen, mit Bescheidenheit daß Rohr am Backen schlagen vnd wiederumb abnehmen zc. Hergegen sollen bemelte Jüngste denenelben zwoen vorgesetzten Personen zu obediren vnd allen Gehorsamb zu geleisten schuldig sein, bey welchem dann auch sich allwege zwo Rathspersonen befinden lassen werden, damitt hiertzwischen nit Unordnung vnd übriges Plazen unterlauffen möge.“ Die Bürger stimmten diesem Ratsbeschlusse freudig zu, und so war für das Gedeihen der Schützengilde der beste Boden geschaffen. Die schrecklichen Schwedeneinfälle aber, welche von 1639 ab Habelschwerdt in rascher Folge trafen, ¹⁾ und der große Brand von 1646 führten

¹⁾ Vierteljahrschrift II S. 93 und ff.

den totalen Ruin der Stadt herbei. Schon im Juni 1642 hatte die Stadt, um die von den Schweden verlangten baren Geldsummen aufzubringen, zu dem Mittel gegriffen, die goldenen Schützenketten und Kleinodien an bemittelte Bürger zu versetzen; ja nachträglich wurde ein Teil dieser Wertstücke zu Gunsten des Stadtsäckels versilbert.¹⁾ Die Schützengilde hatte sich bei den Kriegswirren abermals aufgelöst; denn ihre Mitglieder waren zumeist ins äußerste Elend geraten und hatten vielfach alles verloren. Daß die Gilde im Jahre 1643 schon ruhte und von ihren sonstigen Befugnissen keinen Gebrauch machte, ersehen wir aus einem Ratsprotokolle vom 5. Dezember jenen Jahres, zufolge dessen dem Hans Sedlaczk von Wiesenberg die Genehmigung erteilt wurde, an allen vier privilegierten Jahrmärkten gegen Entrichtung einer jedesmaligen Abgabe von einem Dukaten an den Rat den Würfeltisch so lange aufzustellen, „bis die Herren Schützen-Eltisten solches wieder zu sich nehmen und an gebührenden Oert dirigiren würden.“

¹⁾ Einzelne solcher Denfstücke fanden sich demnach später im Privatbesitz. In dem Inventar des verstorbenen Kreis- und Stadtvogtes Johann Vogt vom 16. September 1658 ist beispielsweise „ein güldenes Kleinod von 3½ Dukaten, herührend von der Schützenkette,“ verzeichnet (Stadtbuch von 1658).

Als 1648 nach 30jährigem, furchtbarem Kriegen endlich wieder der Friede in die deutschen Lande Einzug hielt, kehrten allmählich die Bürger zu ihren Beschäftigungen zurück, erbauten die niedergebrannten Häuser wieder, und bald hob sich das gesellige Leben zu neuer Blüte. Auch die Schützengilde mußte sich langsam von neuem konstituieren. 1657 ist in den Ratsprotokollen die Rede davon, daß die jüngsten Meister der Zünfte an den hohen Festtagen sich zum Schießen versammeln, und der Stadtrat wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß auch die „unbezunfteten“ jungen Bürger herangezogen werden. Zwei Jahre später treten die Schützen wieder als geschlossene Gilde auf und fordern vom Stadtrate die Herausgabe einiger noch vorhandener Kleinodien, sowie die Rückgewähr alles dessen, „was sie vorher Rechtsens gehabt hatten.“ Der Rat konnte dies Gesuch nicht ablehnen, obwohl er sich anfänglich, wie es den Anschein hat, wenig sympathisch dazu verhielt. Am 2. Juni 1662 erneuerte er die früher erwähnte Verordnung vom 17. April 1637, die er jetzt ausdrücklich als Schützenordnung bezeichnet, mit der Einschränkung, daß jährlich nur ein Schießen stattfinden sollte. Wie früher wurde für den besten Schützen als Preis eine Muskete ausgesetzt. Vom Bogelschießen ist keine Rede mehr; das

Feuergewehr ist nunmehr vollständig an die Stelle der Armbrust getreten. Am 7. Juni 1662 bewilligte der Stadtrat dem Schützenkönige, falls er ein Hausgenosse oder Vorstädter war, dem als solchem die Braugerechtigkeit nicht zustand, anstatt der bisherigen Entschädigung von 6, eine von 8 Schock Groschen für das unter diesen Umständen einem Hausbesitzer zustehende Gebräu.¹⁾ Bei dieser Gelegenheit betonte auch der Rat, daß doch die Schützen künftig fleißiger, als bisher, sich zu den Übungen einfinden möchten. Zum Königsschießen anno 1662 deputierte der Rat zwei Mitglieder: Jakob Pohl und Kaspar Kuntsche, „damit die Justiz in allen Fällen administrivet würde;“ gleichzeitig bestimmte die Stadtobrigkeit, daß beim Aus- und Einzuge „ein Stück Zinn“ (in späteren Ratsprotokollen der Königsfrug genannt) von 4 bis 5 Pfund, mit dem hineingestochenen Habelschwerdter Justegel und

¹⁾ Die Vorstädter waren später damit nicht zufrieden, und es kam öfter zu Streitigkeiten. Ein Königl. Amtsdekret vom 14. November 1730 befahl den vorstädtischen Schützenkönigen, daß sie ihre Königsbiere, bis auf einen an Ihre Kaiserliche Majestät vom Königl. Amte vor einigen Jahren abgelassenen unterthänigsten Bericht eine allergnädigste Resolution einlaufe, einem brauberechtigten Bürger in der Stadt um ein billiges Äquivalent vermieten sollten. (Habelschwerdter Ratsprotokolle von 1729—33.)

Wappen versehen, als Königszeichen bezw. Königspreis vorangetragen würde. Wie es scheint, wurden auch die früher versetzten und nunmehr teilweise ausgelösten Schützenkleinodien den Schützenältesten Johann Weit und Mathes Melzig erst jetzt wieder ausgehändigt.¹⁾ Der Rat verpflichtete fortan die jedesmaligen Vorsteher der Gilde zu genauer Beachtung der Schützenordnung. Dies geschah beispielsweise schon am 7. Juli 1662 mit den neugewählten Ältesten Florian Zieler und Hans Vogel. Doch scheint die Gilde nicht eben stark gewesen zu sein. Vor dem Pfingstschießen im Jahre 1682 baten Deputierte der Schützenbruderschaft den Rat ausdrücklich, „daß wegen Wenigkeit der Schützen die Jüngsten hierzu adigirt möchten werden, wie dies auch bey anderen Städten also gebräuchlich sey.“ Gleichzeitig ersuchten sie um den gewöhnlichen Beitrag von einem Reichsthaler für die „Schützenkanne.“ Der Rat bewilligte letzteren und wies gleichzeitig die Zünfte an, die jüngsten Meister zum Königs-schießen zu entsenden und denselben nötigenfalls Kraut und Lot, sowie die Einlage zu geben, dagegen den eventuellen Gewinn für sich zu beanspruchen. Wenn aber die jüngsten Meister den Schießbedarf und die

¹⁾ Ratsprotokolle von 1661—63.

Einlagen selbst bestritten, dann dürften sie auch den Gewinn nicht ihrer Zunft abliefern. Übrigens wurde am Pfingstmontage mit dem Rohr (freihändig), tags darauf mit der Muskete (aufgelegt) geschossen.¹⁾

Der Türkeneinfall von 1683 und die Belagerung Wiens durch den Großwesir Kara Mustapha verursachte auch in Habelschwerdt großen Schrecken. Man fürchtete, daß die Ungläubigen noch weiter vordringen könnten, und der Stadtrat verordnete, daß jeder Bürger sich mit Ober- und Untergewehr, Pulver und Blei zur eventuellen Verteidigung versehen sollte. Die Sache der Schützengilde konnte hierdurch nur gewinnen; ihre Bedeutung und ihr Ansehen wuchs in ungeahnter Weise, denn nunmehr trat eigentlich die ganze weaffenfähige Bürgerschaft der Gilde bei und bildete zur Verteidigung der Stadt 3 Kompanieen, deren jede aus 75 Musketieren und 15 Hellebardieren bestand. Es fanden wiederholte Musterungen auf der Viehweide statt, bei denen der Rat zur Erhöhung der kriegerischen Stimmung den Bürgern auch einige Fässer Bier verabfolgen ließ. Zum Glück ging die drohende Gefahr vorüber; aber die Schützengilde verdankte ihr einen bedeutenden Zuwachs an frischen Kräften.²⁾

¹⁾ Ratsprotokolle von 1682.

²⁾ Ratsprotokolle von 1683.

Aus dem vorigen Jahrhunderte erhalten wir trotz des Mangels an Akten der Schützenlade immerhin ziemlich reichhaltige Nachrichten von der Gilde. 1714 führte dieselbe beim Räte Beschwerde darüber, daß der Stadtgraben ihren Königen zu wenig Nutzen abwerfe, und verlangte zugleich, daß das Pfannengeld beim Brauen des Königsbieres den Königen remittiert würde. Der Rat lehnte dies zwar ab, fühlte sich aber 1717 bewogen, der Gilde statt des gewöhnlichen jährlichen Schußgratials von 1 Reichsthaler, ein solches von 3 Reichsthälern zu verleihen.¹⁾

1719 erfolgte der Bau neuer Schießstände auf dem Schießplatze²⁾ vor dem Neuen Thore. Zur Bestreitung der Kosten wurde ein Teil der bisherigen silbernen Denkschilder der Schützenkönige eingeschmolzen und aus anderen Kleinodien die in denselben eingefaßten Dukaten herausgenommen.³⁾ Übrigens galt es zu

¹⁾ Ratsprotokolle von 1711—21.

²⁾ Die auf dem Schießplatze befindliche Regelsbahn war verpachtet. 1733 findet sich in den Ratsprotokollen der Vermerk, daß Klimaschky, „Regelsplanhalter auf dem Schießplatze,“ weil er Sonntags während der Kinderlehre hatte spielen lassen, bis zum Abende in den Arrest gehen und bei nochmaliger Übertretung unnachlässig 2 Schock Groschen als Strafe erlegen sollte.

³⁾ Nachrichten des Bürgers Gabriel († 1810).

jener Zeit als selbstverständlich, daß jeder gesunde Bürger mit Schießwaffen umzugehen verstehen und sich an den Schießübungen beteiligen mußte. Daher erfolgte auch die Ablegung des Bürgereides im Waffenschmucke.¹⁾

Kaiser Karl VI. beförderte in den Städten seiner Erbländer die Schießübungen der Bürger durch Bewilligung sogenannter Schußgratiale, und so wurde auch der Stadt Habelschwerdt anno 1735 oder kurze Zeit früher auf ihr Gesuch eine jährliche Summe von 5 Schock meißner Groschen aus dem Glazer Rentante zu Schießprämien verliehen, „damit die Bürger

¹⁾ Nach einem Ratsprotokolle vom 24. November 1734 leisteten 6 junge Habelschwerdter Tuchmacher unter folgenden Formalitäten den Bürgereid. Sie marschierten mit geschultertem Obergewehr, mit Untergewehr, den Hut auf dem Kopfe in das Ratszimmer, rangierten sich in ein Glied und präsentierten vor dem anwesenden Bürgermeister die Gewehre. Sodann stellten sie dieselben zusammen, nahmen die Hüfte unter den linken Arm und schwuren mit aufgehobener rechter Hand. Hierauf nahmen sie wieder die Gewehre, präsentierten noch einmal und marschierten mit geschulterten Büchsen auf die Ratsstiege, woselbst sie 3 Gewehrsalven abgaben: die erste zu Ehren des Kaisers, die zweite zu Ehren der Landeshauptmannschaft in Glatz, die dritte zu Ehren des Rates und der ganzen Gemeinde. Darauf gingen sie „in Frieden“ nach Hause. Dieser Modus war durch einen Ratsbeschluß vom 18. Febr. 1733 generell angeordnet und dauerte mit einigen Modifikationen bis tief in unser Jahrhundert hinein.

zu dem nutzbaren exercitium des Schießens ad exemplum anderer Städte mehrers angeeifert und animiret wurden.“ Auch sollten der Musketen- und der Rohrkönig ¹⁾ je ein halbes Gebräu Bier (frei von der Bier- und Tranksteuer) erhalten. Für die Versammlungen, Übungen und Festlichkeiten entwarfen die Schützen 1735 ein neues Statut, welches uns leider nicht erhalten ist. ²⁾

Im Jahre 1739 wurde vom Stadtrate und der Bürgerschaft mit einem Kostenaufwande von über 200 Reichsthalern eine Stadtfahne beschafft und am 26. November jenen Jahres, als man eine für die 1726 ³⁾ neuerbaute steinerne Floriankapelle von der Königin von Polen und Kurfürstin von Sachsen: Maria Josepha, Tochter des österreichischen Kaisers Joseph I., auf Fürsprache ihres Hofpredigers Gruber, eines geborenen Habelschwerdters, geschenkte, kostbar gefaßte Reliquie ⁴⁾: ein Dau-

¹⁾ Dies sind die Bezeichnungen für die früheren „Armbrustkönig und Büchsenkönig.“

²⁾ cf. Vierteljahrsschrift IV S. 64 und 66.

³⁾ An Stelle der seit 1646 stehenden hölzernen Kapelle.

⁴⁾ Dieselbe wurde am 4. Mai 1740 feierlich in die Floriankapelle gebracht, nachträglich aber gestohlen und nach ihrer Wiedererlangung in der Stadtpfarrkirche bezw. bei den Kirchvätern verwahrt. Sie ging bei dem großen Stadtbrande von

menglied des hl. Florian, in Prozession feierlich einholte und einstweilen in die Pfarrkirche brachte, von der im Zuge befindlichen Schützenkompanie zum ersten Male gebraucht. ¹⁾ Die noch jetzt vorhandene altherwürdige Fahne, welche auf der einen Seite den österreichischen Doppeladler, auf der anderen das Stadtwappen zeigt, wird von manchen fälschlich als Geschenk der Kaiserin Maria Theresia angegeben.

Als beim Beginne des ersten schlesischen Krieges die Preußen im Januar 1741 bis nach Wartha vorrückten und eine Überrumpelung der schwach besetzten Festung Glatz versuchten, wurden sogleich aus der ganzen Grafschaft die bürgerlichen Scheibenschützen, die herrschaftlichen Jäger und entlassenen Soldaten nebst 228 Mann Prager Landmiliz nach Glatz einberufen, um die Stadt und den Warthapafß so lange zu besetzen und zu bewachen, bis mehr reguläre Truppen angelangt sein würden. Die Bürgerschaft zu Habelschwerdt stellte damals 60 Mann, ²⁾ wohl zumeist Schützen.

1823 in dem gleichfalls vom Feuer vernichteten Hause des Kirchvaters Kolbe unter (Schriftl. Nachrichten des 1843 verstorbenen Pfarrers Rauch in Rosenthal).

¹⁾ Nachrichten des Bürgers Gabriel.

²⁾ Röggers Chroniken S. 114.

In den Jahren von 1741—54 hielten die Schützen in Habelschwerdt zwar ihre Quartale, aber keine Königs-schießen ab. Die unruhigen Zeiten der beiden ersten schlesischen Kriege, in denen die Stadt bald von den Preußen, bald wieder von den Österreichern besetzt wurde, boten zu derartigen Festlichkeiten keinen Raum; zudem verweigerte die Königliche Preussische Kammer anfangs den Fortgewähr der früher aus dem Kaiserlichen Rentamte zu Glatz gezahlten Schußgratiale. Bei einer Schützenversammlung im Sommer 1754 beschloß man aber einstimmig, am nächsten Bartholomäitage das Königs-schießen wieder in gewohnter Weise abzuhalten, und schritt sogleich zur Wahl zweier neuer Schützenältesten, denen am nächsten Tage die Gilde in feierlichem Aufzuge unter Pauken- und Trompetenschall die Schützenlade übergab. Beim Königs-schießen am 24. August 1754 wurden die beiden letzten Könige von 1740 feierlich nach der Schießstätte ausgeführt. Das Schießhaus, welches inzwischen widerrechtlich von einem benachbarten Branntweinbrenner als Aufbewahrungsort verschiedenen alten Hausrates benutzt worden war, mußte von den Schützen gewaltsam ausgeräumt werden. ¹⁾

¹⁾ Schriftliche Aufzeichnungen des Bürgers Franz Gabriel.

Nachdem die Grafschaft Glatz durch den Hubertsburger Frieden endgültig unter das Jzepter des Hohenzollernschen Herrscherhauses gelangt war, das schon früher in der Person der Markgräfin Ursula, der Lieblings Tochter des Markgrafen Albrecht Achilles v. Brandenburg und Gemahlin des ersten regierenden Grafen von Glatz: Herzogs Heinrich v. Münsterberg, der Grafschaft eine unvergeßliche Landesmutter geschenkt hatte,¹⁾ wurden durch Friedrich den Großen die Abhaltung der Schützen schießen sowie die dafür ausgesetzten Benefizien approbiert. Übrigens blieb das Jahr 1763 der Habelschwerdter Schützengilde wegen einer ihr widerfahrenen unverdienten Mißachtung und Beschämung lange in schlechtem Andenken. Am 8. April kehrte nämlich der aus österreichischer Gefangenschaft entlassene bisherige Gouverneur der Grafschaft Glatz: General Fouqué, unter militärischen Ehrenbezeugungen über Mittelwalde nach Glatz zurück. Bei seiner Fahrt durch Habelschwerdt hatte die Schützengilde Aufstellung genommen und gedachte, ihn mit einer Ehrensalue zu begrüßen. Als der Wagen des Generals nahte, gab der Schützenhauptmann das Kommando,

¹⁾ Ursula starb 1508 im Katharinenkloster zu Breslau; nachträglich wurden ihre irdischen Überreste in der Glatzer Pfarrkirche beigesetzt. (cf. Vierteljahrsschrift VIII S. 251.)

sich schußfertig zu machen. Da sprengte, selbstverständlich nicht ohne Auftrag Fouqués, ein Offizier voraus und rief: „Hahn in Ruh! Was wollt Ihr Euch die Stadt anstecken!“ Die Schützen mußten sich also begnügen, bei der Vorüberfahrt des Generals das Gewehr zu präsentieren, „und so nahm,“ wie der Chronist Gabriel bemerkt, „diese Parade ein lächerliches Ende.“ Zu desto größerer Ehre schätzte es sich die Gilde, als sie in den ersten Tagen des August 1765 die in Begleitung Friedrichs des Großen, der damals die Badefur in Landerf gebrauchte, befindlichen und einzelne Ausflüge in die Umgegend unternehmenden Prinzen Heinrich von Preußen nebst Friedrich und Wilhelm von Braunschweig an der Alt-Waltersdorfer Brücke empfangen und zu ihrem Absteigequartier: dem Feistelschen (heut Kleinschen) Hause (Nr. 75) am Ringe, begleiten durfte.¹⁾

Im bayerischen Erbfolgekriege verlor die Gilde bei der unvermuteten Beschießung und Einnahme der Stadt durch die Österreicher am 18. Januar 1779²⁾ — einem der bedeutendsten, leider jedoch den preussischen Waffen abholden Ereignisse in

¹⁾ Nachrichten des Bürgers Gabriel.

²⁾ Vierteljahrschrift III S. 36 u. f.

diesem sonst thatenlosen Feldzuge — durch feindliche Plünderung mehrere Kleinodien, darunter zwei noch aus alter Zeit erhaltene goldene Medaillen, deren jede über 3 Dukaten schwer war. Am 21. August des nächsten Jahres stattete der große König der Stadt von Glaz aus einen kurzen Besuch ab, und hatte dabei die Schützengilde Spalier zu bilden. Auch als sein Nachfolger, **König Friedrich Wilhelm II.**, am 7. Oktober 1786 nach Glaz kam, empfing ihn an der Schleußenbrücke die mit Feldmusik, Fahnen und Trommeln dorthin gerückte Habelschwerdter Schützengilde, in Stärke von über 80 Mann.¹⁾ Als sich der König 1790 in die Grafschaft begab, um die neu angelegten Blochhäuser bei Bogtsdorf, Nesselgrund, Rückers und Karlsberg zu besichtigen, traf er am 8. August, von Hüttengut herkommend, in Habelschwerdt ein, woselbst er beim Stadtpfarrer Herrmann übernachtete. Bei dem feistlichen Einzuge hatte die Schützengilde die Ehre, in Parade erscheinen und den König begrüßen zu dürfen.²⁾

Durch den großen Stadtbrand in der Nacht vom 20. zum 21. August 1800, bei welchem 154 Ge-

¹⁾ Bachsteinsche handschriftl. Chronik — Nachrichten des Bürgers Gabriel — Schles. Zeitung vom 14. Oktober 1786.

²⁾ Gabrielsche Nachrichten.

bäude zerstört wurden, verlor die Schützengesellschaft in der mitabgebrannten Behausung des ersten Vorstehers: Rotgerbermeisters Amand Heinrich, ihre Kade, ihre Bücher und Papiere, den baren Kassenbestand, die Fahnen (außer der im Rathaus aufbewahrten alten Stadtfahne) und die seit langen Jahren gesammelten silbernen Gedächtnisschilder (über 70 Stück), deren die jedesmaligen Schützenkönige je eins der Gilde schenkten und die sie beim Aus- und Einzuge nach, bezw. vom Schießhause an der Königsfette trugen. Im Brandschutte wurden 5 Pfund (Breslauer Gewicht) geschmolzenes Silber gefunden, welches zur Anschaffung zweier neuer Fahnen und mehrerer zum Königsschießen notwendiger Sachen verwandt wurde. Da nun für den Schützenkönig kein Ehrenzeichen mehr vorhanden war, so bat die Gilde, nachdem das Königsschießen zwei Jahre unterblieben war, in einer durch den Rämmerer und Prokonsul Hallmann entworfenen Immediat-eingabe vom 16. März 1803 ¹⁾ Seine Majestät, den König Friedrich Wilhelm III., unterthänigst um die

¹⁾ Dieselbe war vorher dem dirigierenden Minister für Schlessen, Grafen v. Hohn, zu Breslau vorgelegt worden, welcher sie mit der Bemerkung zurücksandte, daß die Bitte an sich selbst nichts enthielte, was Se. Majestät ungnädig vermerken könnten.

große goldene Medaille, welche beim Antritte seiner Regierung ausgeprägt worden war. Schon nach 14 Tagen langte nachstehende, vom Könige selbst unterzeichnete Kabinettsordre an:

„Seine Königliche Majestät von Preußen u. wollen dem Besuche der Schützengilde zu Habelschwerdt vom 16. d. M. hiermit willfahren und derselben befkommende Huldigungs-Medaille ¹⁾ als ein Ehrenzeichen für die dortigen Schützen-Könige recht gern bestimmen.

Berlin, den 26. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An

die Schützengilde zu Habelschwerdt.“

Die Gilde wurde durch diese huldreiche Gewährung in die lebhafteste Freude versetzt, und in einem an des

¹⁾ Diese Medaille, etwas größer und stärker als ein silbernes Fünfsmarkstück, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM III KOENIG VON PREUSSEN. Die Rückseite enthält eine allegorische Darstellung: einen Altartisch, auf welchem eine Fahne, ein Lorbeerzweig, ein aufgeschlagenes Gesetzbuch, eine Rolle (Stab?), ein Schwert und ein Bienenkorb sich befinden. Darüber schwebt eine Taube mit einem Kranze an den Füßen. Die Umschrift lautet: DEM TREUEN SCHUTZ UND LIEBE. HULDIGUNG 1798.

Königs Majestät gerichteten Dankschreiben vom 7. April 1803 erklärte sie, wie sie sich überaus beglückt schätze, dieses kostbare Zeichen, welches den Antritt der glorreichen Regierung Seiner Majestät auf die Nachwelt zu bringen bestimmt sei, als ein immerwährendes Denkmal Königlicher Huld und Gnade in den Mauern von Habelschwerdt aufzunehmen und den Kindern und Enkeln zum Erbteil hinterlassen zu können.

Im Jahre 1810 wurden genaue amtliche Erhebungen über den Zustand der Gilde gepflogen. Dieselbe zählte damals 70 Mitglieder, unter denen jedoch viele vorgerückten Alters wegen an den Aufzügen nicht mehr teilnahmen. Nur die 30 jüngsten Schützen zogen nicht uniformiert mit Gewehr auf, trugen jedoch auf dreieckigem Hute als Abzeichen ein grünes Tannenreis. Die Gilde hatte 2 Hauptleute, 2 Leutnants, 3 Fähndriche und 1 Tambour. Jedes Mitglied zahlte jährlich 2 Silbergroschen zur Kasse; ein neu eintretender Schütze entrichtete einen einmaligen Beitrag von 7½ Silbergroschen.¹⁾ Die Einlage beim Königsschießen zu Pfingsten betrug pro Mann 12 Silbergroschen. Jeder der beiden Könige erhielt eine zin-

¹⁾ 1818 wurde die Einschreibgebühr auf 1 Thaler Courant erhöht.

nerne Schüssel von 4 Pfund, 8 Klaftern ¹⁾ weiches Holz zum Werte von etwa 4 Floren, von der Kämmerei bar 3 Thaler, aus der Schützenkasse ebensoviel, endlich ein halbes Gebräu Bier im Werte von 10 Thaler; ²⁾ doch mußte hiervon die Accise entrichtet werden. Dagegen hatten die Könige bei der Einführung und beim Auszuge je ein Faß Bier und ein paar Quart Wein nebst Weißbrot und Kuchen, ferner ein Essen, bei dem Kalbsbraten der Hauptgang war, und verschiedene Douceurs für den Zieler, den Tambour, den Schützenschreiber und die Musiker beim Königsballe zu geben. ³⁾ Auch mußte jeder König die

¹⁾ Später 12 Klaftern. Seit 1837 zahlte die Kämmererei an die Schützenkasse pro Klafter 1 Thaler 15 Silbergroschen Entschädigung, und durch Stadtverordneten-Beschluß vom 2. Mai 1840 wurde genehmigt, daß der Wert der jährlich von den beiden Schützenkönigen zu beziehenden 24 Klaftern (schlesisches Maß) weiches Leibholz nach dem jedesmaligen Holzpreise berechnet würde und daß die Kämmererei den qu. Betrag an die Schützenkasse zahlte.

²⁾ Der Ausschank, bezw. die Verpachtung, des sogenannten Königsbieres geschah unseres Wissens zuletzt im Jahre 1868. Nach Auflösung der Braukommune 1865 war der qu. Ausschank noch fortgesetzt worden, bis das Königl. Landratsamt unterm 23. März 1868 darauf aufmerksam machte, daß hierzu die polizeiliche Schank-Konzession notwendig wäre. Ein formeller Beschluß bezüglich künftigen Wegfalls des Königsbieres erfolgte erst am Hauptquartale 1872.

³⁾ Der jedesmalige Königsball nach beendigtem Schießen

Herstellungskosten der betreffenden Scheibe bezahlen und bei der größten Einschränkung immer noch etwa 14 Gulden aus eigener Tasche zulegen. Das Königs-schießen zu Pfingsten geschah Montag freihändig, tags darauf wurde aufgelegt geschossen; ¹⁾ ferner fanden an zwei Tagen sogenannte Kränzelschießen ²⁾ und außerdem jährlich noch etwa 8 verschiedene Schießen um Fleisch und Federvieh statt. Im Herbst wurde ein größeres Freischießen abgehalten, zu welchem man die

fand Anfang dieses Jahrhunderts zumeist im „Schwarzen Bär“ (dem jetzigen „Deutschen Hause“) statt. Bei demselben wurde viel Menuett getanzt. Beliebt waren auch Polonäse, Ländler, der alte deutsche Walzer oder Schleicher, der russische Walzer und der Zweitritt, dessen geschickte Ausführung stets als eine Bravourleistung galt. Den Reigen eröffneten die Ehrentänze mit der Königin, wofür die Musikanten von jedem, der zu dieser Ehre gelangte, besonders belohnt wurden. — Den Beschluß der Pfingstfeierlichkeiten bildeten gewöhnlich Maskenaufzüge, wobei es als besonderer Scherz seitens einzelner Masken galt, während des Ganges durch die Straßen die Frauen der Schützen durch Entwendung von Speck, Eiern u. dergl. zu brandschlagen.

¹⁾ An beiden Tagen schlug der Schützenambour, ein Mann in einem abgedankten Militärrocke, die Reveille, wobei er von einer fröhlichen Knabenschar durch die Straßen der Stadt begleitet wurde; dieser Zudringlichen entledigte er sich dann und wann dadurch, daß er Pfeffernüsse unter sie warf.

²⁾ Zu denselben lieferten die beiden Könige umkränzte Geldstücke als Gewinne.

auswärtigen Freunde einlud und wobei der höchste Gewinn 8—10 Thaler betrug. Außer einem hölzernen Schießhause nebst Regelpbahn vor dem Neuen Thore besaß die Gilde noch zwei Ackerflecke zu einem Breslauer Scheffel Aussaat, welche nebst Regelpbahn etwa 10 Thaler Pacht einbrachten. An der Spitze der Gilde standen 2 Schützenälteste. Jeder unbescholtene Einwohner wurde auf Wunsch als Mitglied aufgenommen; die Königswürde konnte aber nur ein wirklicher Bürger antreten. Verboten war es, daß mehr als drei Schützen aus einem Rohre schossen.¹⁾

In den Jahren 1813 und 14 unterblieb wegen des herrschenden Krieges das Königsschießen. Dagegen waren die Feier des Friedensfestes am 18. Januar 1816 und die Pflanzung einer Friedensseiche auf der Ziegelfreimut am 16. Mai des nämlichen Jahres Festtage für die Gilde, welche dabei allen nur möglichen Pomp entfaltete.

Der wohl schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts am Ende der Neuenthor-Vorstadt befindliche Schieß-

¹⁾ An Gewehren war großer Mangel. Einmal hatten in den vorangegangenen Kriegzeiten (namentlich 1806 und 7) viele Gewehre auf die Festung Glatz abgeliefert werden müssen; sodann waren auch bei dem großen Brande von 1800 viele zu Grunde gegangen.

platz erwies sich mit der Vergrößerung der Stadt als un Zweckmäßig. Zu beiden Seiten der Schießbahn standen Häuser; oberhalb führte die öffentliche Straße nach Alt-Weistritz an der Schießmauer vorbei, unterhalb befand sich der Fußweg am Mühlgraben. Es ereignete sich wiederholt der Fall, daß die auf der Schießstätte abgeschossenen Kugeln in die ersten Häuser zu Alt-Weistritz einschlugen. Das hölzerne Schießhaus ¹⁾ war total baufällig, der Zugang zur Schießstätte elend und kaum gangbar; die Umgebungen des Hauses erwiesen sich als äußerst beschränkt. Allen diesen Übelständen wurde im Jahre 1817 durch die Verlegung der Schießstätte auf die sogenannte Ziegelfreimut abgeholfen. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte nämlich (hauptsächlich) auf Betreiben des Senators Kolbe) der Schützengilde diesen der Stadt gehörigen Platz, welcher bisher zur Gräberei und zum Gemüsebau verpachtet worden war, zum freien Eigenthume abgetreten. Der Bau des neuen Schießhauses wurde im Frühjahr 1817 angefangen und im Herbst beendet. Die Baukosten, im Gesamtbetrage von 1115 Thaler Courant, bestritt die Gilde aus dem Erlöse für das verkaufte alte Schießhaus nebst den dazu ge-

¹⁾ Hypotheken-Nr. 333.

hörigen Ackerstücken und aus einem aufgenommenen Kapitale. Die Kämmererei lieferte zum Baue die Ziegeln im Selbstkostenpreise. Das neue Schießhaus erhielt die Schankgerechtigkeit.¹⁾

Im Jahre 1820 uniformierte sich der erste Zug der Schützengilde, 24 Mann stark, nach militärischem Muster. Die Uniform bestand in einem dreistützigen Hute mit schwarzem Federbusche, grünem Frack mit rotem Kragen und eben solchen Aufschlägen nebst wollenen Epauletten, gelben anliegenden Lederhosen und langschäftigen Stiefeln. An einem von der Schulter quer über die Brust hängenden schwarzen Lederrtemen war der Säbel befestigt.²⁾ Da der Frack nach Art der Militärröcke zwei Reihen Knöpfe trug, protestierte die damals in Habelschwerdt stationierte Invaliden-Kompanie gegen den militärischen Schmuck der Gilde und beruhigte sich nicht eher, bis der Kriegsminister

¹⁾ Magistratsakten.

²⁾ Bei feierlichen Aufzügen erschien der Chef der uniformierten Schützen mit seinem Adjutanten zu Pferde. Eine besondere Charge war auch die des „Schwenkfahnoffiziers,“ der eine gewisse Fertigkeit im Fahnenschwenken, welches bei Paraden eine große Rolle spielte, besitzen mußte. Die Offiziere trugen noch bis tief in unser Jahrhundert hinein, wie es seinerzeit auch bei der Armee üblich war; Spieße und eine Art Hellebarden.

in letzter Instanz zu Gunsten der Schützen entschied. Wie man erzählt, soll der Umstand, daß die Gilde anno 1806—7 ihr Contingent zur Verteidigung von Glatz stellte, diesen Entscheid herbeigeführt haben.

Im Jahre 1821 uniformierte sich auch der zweite Zug der Schützen in gleicher Weise, wie der erste. Doch wurden schon 1837 statt der gelben weiße Beinkleider beschafft, einige Jahre später der Frack in einen Rock verwandelt und endlich 1853 die heut noch gebräuchlichen Helme eingeführt.

Bei der großen Überschwemmung am 11. Juni 1827 stieg das Wasser der Neiße bis in den zweiten Stock des Schießhauses, und in dem daselbst befindlichen Tanzsaale wurden sogar Fische gefangen. Das Schießhaus selbst erlitt jedoch nur geringe Beschädigungen.

Dem längst empfundenen Mangel, daß seit dem Brande von 1800 bei der Schützengilde nur mündlich überlieferte, unvollkommene Regeln und Gesetze galten, wurde durch ein ausführliches Statut vom 12. April 1829 abgeholfen.¹⁾ Dasselbe bildet die Grundlage der heutigen Organisation.

Am 27. September 1835 hatte die Schützengilde

¹⁾ Abgedruckt in der Beilage Nr. I.

die hohe Ehre, vor dem vom Wölfelsfalle durch Habelschwerdt reisenden Prinzen Albrecht von Preußen in Parade erscheinen zu dürfen. Se. Königliche Hoheit nahm ein ihm offeriertes Frühstück an, bei welchem er ein Hoch auf die Stadt Habelschwerdt ausbrachte. Er genehmigte sodann, und zwar zuerst im Jahre 1836,¹⁾ daß beim Königsschießen auch für ihn geschossen würde, und die Gilde hatte im Jahre 1846 das Glück, ihn als König proklamieren zu dürfen.²⁾

1) Die bezügliche Genehmigung lautet: „Ich habe das von der achtbaren Schützengilde zu Habelschwerdt an Mich ergangene Schreiben vom 16. d. M. erhalten und genehmige gern den, von derselben ausgesprochenen Wunsch: bei ihrem bevorstehenden Königsschießen 3 Schuß für Mich thun lassen zu dürfen.

Berlin, den 26. April 1836.

Albrecht Prinz von Preußen.

An die Schützengilde zu Habelschwerdt.“

2) Aus diesem Anlasse schenkte der Prinz der Gilde eine Dekoration, bestehend in dem preussischen Adler mit ausgebreiteten Schwingen (Schützenadler), um welchen die Kette des Schwarzen Adlerordens geschlungen ist. Über dem Adler befindet sich die preussische Krone. Der das Ganze umgebende kreisförmige Reifen enthält die Inschrift: ALBRECHT PRINZ V. PR. DER SCHÜTZEN-GILDE ZU HABELSCHWERDT 1846. Der Durchmesser dieser silbernen und vergoldeten Dekoration beträgt 8 cm. — Den glücklichen Schuß für den Prinzen hatte Maler Vincenz Zeisberg gethan.

Als der Prinz 1838 die Herrschaft Seitenberg kaufte und ihm beim Antritte derselben am 23. April ein großer Empfang bereitet wurde, war auch die Habelschwerdter Schützengilde durch eine Deputation vertreten. In demselben Jahre, am 3. August, als am Geburtstage des Königs, bereitete die Stadt zum Andenken an die vor 25 Jahren erfolgte Befreiung Deutschlands vom französischen Joche den sich hier aufhaltenden Kriegern von 1813, 14 und 15 ein Fest. Die Bürgerschützen, der Magistrat, die Stadtverordneten und die übrigen Behörden begaben sich nebst den Kombattanten in die Pfarrkirche, wo die Gedächtnistafel der Gebliebenen mit Laubgewinden und brennenden Lampen verziert war. Nach beendigtem Gottesdienste war große Parade, dann Tafel und abends Festball. Auch bei der Feier des 50jährigen Priesterjubiläums des Stadtpfarrers und Großdechanten (nachmaligen Fürstbischofs von Breslau) Dr. Knauer am 24. Juni 1839 ¹⁾ war die Gilde in hervorragender Weise beteiligt.

Am 17. Juni 1841 wurde in Glatz das Andenken an den vor 100 Jahren erfolgten Übergang

¹⁾ Bei diesem Feste nahm Se. Excellenz der Oberpräsident v. Merkel die Parade der Schützengilde ab.

der Herrschaft über Schlesien und die Grafschaft Glatz an Preußen feierlich begangen. Zu diesem Feste begab sich die gesamte Habelschwerdter Schützengilde nach Glatz und trat in Parade auf dem Holzplane an. Nach dem Gottesdienste wurde in einem eigens erbauten Zelte gespeist und abends ein Fackelzug veranstaltet. Auch in der Folge beteiligte sich die Gilde, welcher damals die Spitzen der Königl. Behörden, z. B. der Landrat v. Brittwitz und der Kreisgerichtsdirektor v. Hartmann, als Mitglieder angehörten, stets gern und freudig an der Feier allgemeiner patriotischer Feste.

Im Jahre 1848 erfolgte in Habelschwerdt die Formierung einer Bürgerwehr; den Grund- und Hauptbestandteil derselben bildete die Schützengilde. Die Glazer Kommandantur ließ 60 Infanteriegewehre, man schaffte Picken an, und so wurden einschließlich der Schützen 240 Mann wehrhaft gemacht. Kommandeur der Bürgerwehr war der Königl. Major a. D. v. Roscielsky. Er ließ für dieselbe eine vierfarbige Fahne: in rot und gold, nebst schwarz und weiß, anfertigen, welche den 24. August unter großer Feierlichkeit auf dem Ringe vor einem dort errichteten Altare von dem Stadtpfarrer Ludwig geweiht wurde. Bei Auflösung der Bürgerwehr schenkte v. Roscielsky

diese Fahne der Schützengilde. Infolge des Verbotes, die „deutschen Rosarden“ zu tragen, glaubte sich die Polizei verpflichtet, der Schützengilde auch den Gebrauch dieser Fahne ihrer Farben wegen zu untersagen. Erst 1859 wurde auf ein diesbezügliches Gesuch jene polizeiliche Maßregel durch landrätliche Verfügung aufgehoben, und bedient sich seitdem die Gilde dieser Fahne bei ihren Aufzügen.

Am 22. September 1851 erfolgte eine Umarbeitung und verbesserte Herausgabe des früheren Statuts von 1829.¹⁾ In demselben Jahre schenkten Bürgermeister Groeger und Ratmann Burghard der Gilde eine neue Fahne: die sogenannte Ritterfahne, in den Farben weiß und schwarz, mit dem Landwehrkreuze. Außer dieser Fahne, der damals noch verbotenen v. Roscielskyschen und der früher schon erwähnten anno 1739 beschafften Fahne, besaß die Gilde noch eine vierte: die sogenannte Schützenfahne von lichtblauer Farbe, welche im Jahre 1803 angefertigt worden war. Da letztere sich in sehr desolatem Zustande befand, so wandte sich der Magistrat mit einem unterthänigsten Bittgesuche an Se. Majestät, den König Friedrich Wilhelm IV., der Gilde als ein Zeichen

¹⁾ Abgedruckt in Beilage II.

landesväterlicher Huld eine neue Fahne allergnädigst verleihen zu wollen. Der Magistrat stützte sein Gesuch hauptsächlich damit, daß die Habelschwerdter Bürgerschaft, welche zum großen Theile der Gilde angehört, stets treu zu König und Thron gehalten und namentlich im Revolutionsjahre 1848 allen Verlockungen und Wühlereien energischen Widerstand geleistet habe. Zum größten Jubel der Gilde ging auf das Gesuch des Magistrats nachstehende Allerhöchste Kabinettsordre ein:

„Gingedenk der von der Stadt Habelschwerdt und der dortigen Schützengilde stets bewährten treuen Gesinnung habe Ich auf Antrag des Magistrats die beikommende Fahne ¹⁾ anfertigen lassen und verehere solche der Gilde zum dauernden Andenken an Mein derselben zugewandtes landesväterliches Wohlwollen.

Berlin, den 19. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

An die Schützengilde zu Habelschwerdt.“

¹⁾ Diese seidene Fahne zeigt auf der einen Seite blaue Farbe mit dem Königl. Wappen und der Umschrift: „Friedrich Wilhelm IV.“ Die andere Seite hat gelbe Farbe und enthält das Stadtwappen nebst der Umschrift: „Der Schützengilde zu Habelschwerdt.“

Die Weihe der Fahne ward zugleich mit der Feier der Grundsteinlegung des neuen Rathhauses als seltenes Doppelfest auf den 9. Mai 1853 festgesetzt. Zur Theilnahme an demselben waren die Magistrate der benachbarten Städte, die Königl. Beamten und die Schützengilden von Glaz, Landeck und Mittelwalde eingeladen worden und erschienen. Morgens um 8 Uhr wurden die auswärtigen Gilden, denen sich Repräsentanten der Schützen von Schweidnitz und Neustadt angeschlossen hatten, durch die hiesigen uniformierten Gildemitglieder, welche zum ersten Male die neue Kopfbedeckung: Helme mit Federbüschen, trugen, aus dem Gasthause zur Krone abgeholt und stellten sich vereint am Rathhause auf, in welchem sich inzwischen die städtischen Behörden und die sonstigen Gäste eingefunden hatten. Von hier begab man sich auf das Landratsamt, wo die feierliche Einhändigung der Fahne erfolgte. Sodann setzte sich der ganze Zug in Bewegung zur Kirche und wohnte einem Hochamte mit Te deum bei. Nach beendigtem Gottesdienste zogen die Festtheilnehmer nach dem sinnreich geschmückten Bauplatze, auf welchem Pfarrer Ludwig erst die Fahnenweihe vornahm und dann den Grundstein des Rathhauses einsegnete. Hierauf wurde im Parademarsch dreimal um den Ring gezogen und schließlich die neue

Fahne dem Bürgermeister zur Verwahrung übergeben. Jedenfalls war dieser Tag einer der glanzvollsten in der Geschichte der Habelschwerdter Schützengilde!

Die glorreichen Jahre 1864, 66, 70 und 71 boten der Gilde vielfach die erwünschte Gelegenheit, ihre opferwillige Teilnahme an den Geschicken des Vaterlandes zu zeigen; der begrenzte Rahmen dieser Darstellung verbietet uns jedoch, auf Einzelheiten einzugehen.

Am 3. April 1877 nahm die Gilde ein revidirtes Statut an, und der Magistrat bestätigte dasselbe unterm 28. Juni. ¹⁾

Im Jahre 1878 ließ die Gilde auf der Schießstätte, um die Verirrung von Kugeln für die Zukunft unmöglich zu machen, mit einem Kostenaufwande von 2080 Mark Blenden bauen.

Beim Königschießen 1881 wurde zur hohen Freude der Gilde für Se. Königliche Hoheit: **den Prinzen Albrecht** (den jetzigen Feldmarschall und Prinzregenten von Braunschweig), der beste Ritterschuß ²⁾ abgegeben, und die Gilde erhielt durch die Gnade des Prinzen

¹⁾ Abgedruckt in Beilage III.

²⁾ Durch Fleischermeister Wenzel Krulich.

eine gleiche, nur noch etwas größere Dekoration,¹⁾ wie anno 1846 von seinem erlauchten Vater.

Das wichtigste Ereignis der neuesten Zeit bei der Habelschwerdter Schützengilde war, daß sie vom Kaiser Wilhelm I. die Rechte einer juristischen Person erhielt. Der bezügliche Allerhöchste Erlaß lautet:

„Auf den Bericht vom 24. August d. J. will Ich der Schützengilde zu Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 10. Juni 1882²⁾ hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Schloß Babelsberg, den 1. September 1882.

Wilhelm.“

Das Verdienst, die Verhandlungen zur Erreichung der Korporationsrechte mit Eifer und Umsicht geführt zu haben, gebührt dem Schützenvorsteher W. Hagedorn, welcher hierbei vom Bürgermeister Schaffer, einem warmen Gönner der Gilde, lebhaft unterstützt wurde.

Bei dem zur Feier des 600jährigen Jubiläums der Schützengilde zu Schweidnitz am 11. Juli 1886 daselbst arrangierten Festzuge war auch die Habel-

¹⁾ Die Umschrift lautet: „S. R. H. der Prinz Albrecht als Andenken an für Ihn gethanen Ritterschuß. Habelschwerdt, d. 7. Juni 1881.“

²⁾ Abgedruckt in Beilage IV.

schwerdter Schützengilde durch eine Deputation von etwa 80 Mitgliedern unter ihrem Major: Kaufmann Schiedeck, vertreten und erregte durch ihre fleidsame Uniform und ihr „strammes“ Auftreten Aufmerksamkeit. Selbst Se. Excellenz General-Feldmarschall Graf Moltke äußerte gerade über die Habelschwerdter Schützen anerkennende Worte. Das Lob, welches die Gilde hier und bei anderen Gelegenheiten erntete, hat sie, wie Verfasser nicht verschweigen darf und worin ihm alle Schützen einmütig beistimmen werden, der energischen Führung ihres thätigen und opferwilligen Majors Schiedeck zu danken, der für sein uniformirtes Schützencorps lebt und stirbt.

Ein 1887 begonnener und der Vollendung entgegengehender Umbau des Schützenhauses, der bis jetzt 13476 Mark kostete, verschaffte der Schützengesellschaft Lokalitäten, wie sie allen Anforderungen der Neuzeit entsprechen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß den 111 schlesischen Schützengilden, die am 22. März 1887 zu der einzig dastehenden Feier des 91. Geburtstages dem unvergeßlichen Heldenkaiser Wilhelm I. eine gemeinsame Gratulations- und Loyalitäts-Adresse zu überreichen sich gedrungen fühlten, auch die Habelschwerdter angehörte, welche freudig und

gern das ausgesprochene Gelöbniß mit unterzeichnete, daß die Schützengilden, wenn der Ruf Seiner Majestät des Kaisers und Königs erschalle, in Hingebung und Begeisterung ihrer Pflichten eingedenk und jedes Opfer zu bringen bereit sein werden. Zum dauernden Andenken an diesen kaiserlichen Geburtstag, der nach Gottes Ratschlusse der letzte sein sollte, wurde jeder Gilde eine silberne Medaille übergeben, die nach Bestimmung der Habelschwerdter Generalversammlung bei den Schützen-Festlichkeiten von dem jedesmaligen Vorsteher getragen wird.

Jedenfalls hat die Gilde, wie die vorangehende Darstellung ihrer Geschichte zeigt, das volle Anrecht auf historischen Stolz; denn sie blickt auf eine Vergangenheit von sicherlich 375 Jahren zurück. Möge sie immerdar ein Einigungspunkt der Bewohner von Habelschwerdt sein und sich als eine treue Pflegerin männlich-bürgerlichen Sinnes bewähren! Wie sie bisher Liebe zum Heimatlande, unverbrüchliche Treue und festes Vertrauen zu unserem erhabenen Herrscherhause stets gepflegt hat, so bleibe sie auch für alle Zukunft in eifriger Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten der begeisterten Devise auf ihrer Ritterfahne treu:

„Mit Gott, für König und Vaterland!“

Beilage Nr. I.

Statuten für die Schützen-Gilde der Stadt Habelschwerdt

vom 12. April 1829.

„Schon längst wurde das Bedürfniß fühlbar, der hiesigen Schützen-Gilde feste Statuten zu entwerfen, die alle frühern, nebst den neu entstandenen Gesetzen, welchen sich die Communität unterzog, vereinigen sollen.

Ein jedweder Verein, dem daran gelegen ist, sein Bestehen zu sichern, muß den Zweck, wonach er strebt und den er behalten will, zuvörderst in schriftlich niedergelegten Statuten zu befestigen suchen, welche alle entworfenen Gesetze möglichst detaillirt enthalten, zweitens unermüdet streben, denselben auch pünktlich nachzukommen, und drittens die Übertreter derselben ihrer Strafe nicht entgehen lassen.

Wie schon oben gesagt, fehlen uns diese Bedingungen bis jetzt alle, denn wir haben:

- 1) keine schriftliche Gesetze,
- 2) werden die mündlich tradirten unvollkommenen Regeln wenig oder gar nicht gehalten, und
- 3) wie sollen Strafen folgen, wenn keine Gesetze vorhanden sind?

Sehr dankbar müssen wir uns also Einem Wohlwöbllichen Magistrat zu beweisen suchen, wenn Er darauf dringt, unserm Vereine durch schriftliche Beweismittel aller schon bestandenen, als auch jetzt entworfenen Gesetze

Kraft und Bestand zu sichern. Schreiten wir demnach ans Werk und befördern wir alle mit Liebe und pünktlicher Erfüllung der uns selbst und unsern Nachkommen gemachten Pflichten einen Verein, der seit seinem Entstehen es jetzt gewiß schon zu einer Höhe gebracht hat, worum uns andere ähnliche Städte beneiden müssen.

Nur durch Zusammenhaltung, durch genaue Befolgung der Gesetze, durch Beseitigung aller Zwistigkeiten und endlich unter dem Schutze unseres Wohlloblichen Magistrats wird es uns leicht werden, immer mehr vorwärts zu schreiten und dem Verein eine unserm Zeitgeist angemessene Veredlung zu geben.

Niemand ist ja gezwungen, nur freyer Wille bestimmt den Schützen; wem also die Gesetze zu streng sind und wer nicht geneigt ist, sich denselben zu unterziehen, der muß lieber den Verein meiden und nicht Zwietracht unter Frieden liebende Glieder zu streuen suchen.

Im Beiseyn der von Einem Wohlloblichen Magistrat bestimmten und unterzeichneten Commissarien, den Revisoren, den Schützen-Ältesten, Offiziern und einem Theile der Schützen wurde nun zur Entwerfung der Statuten geschritten, um sie alsdann der Commune vorzulegen.

Titel I. Verwaltung der Gilde.

§ 1. Zum Vorstande der Gilde hat Ein Wohlloblicher Magistrat die Güte, einige Glieder aus Wohl- demselben zu bestimmen.

§ 2. Die Verwaltung liegt den beiden Schützen-Ältesten ob, welche sich, das Beste für die Gilde zu sorgen, verpflichten müssen.

§ 3. Zur jährlichen Revidirung der Casse, zur Theilung der Gewinne an Königsschüssen u. werden Vier Revisoren aus der Mitte der Schützen gewählt.

§ 4. Die Gilde soll ferner haben: einen Haupt-

mann, zwey bis drey Lieutnants, drei Fähnriche, welche Letztere ebenfalls im Offizier-Ränge stehen, einen Feldwebel, zwey Hornisten, elf Hautboisten, einen Zieler, einen Tambour, einen Scheibenträger, einen Schützen-Schreiber.

§ 5. Von der Verwaltung der uniformirten Schützen ist das Nähere in dem eigens für sie errichteten Titel V besagt.

§ 6. Der jedesmalige Dienstag nach Ostern wird zur Abhaltung des sogenannten Schützen-Quartals bestimmt. An diesem Tage kann jeder Schütze seine Beschwerden vorbringen, Vorträge, Vorschläge zu Verbesserungen, Einwendungen zc. machen. Die Communität wird dann sogleich die nöthige Entscheidung geben. Jeder Schütze ist verbunden, an diesem Tage zu erscheinen.

§ 7. Eigene Rechtfertigungen gegen Glieder der Schützen-Gesellschaft, unvernünftiges Schimpfen gegen Verwaltung der Commune, kurz alle Unruh stiftenden Reden sind verboten. Die Schuldigen werden zur Verantwortung gezogen und nach Befund der Umstände bestraft. Beschwerden, welche zur Beseitigung keinen Aufschub leiden, müssen den Vorgesetzten der Gilde angezeigt werden, die auf den Grund der Statuten alle Zwistigkeiten stillen zu suchen verpflichtet sind.

§ 8. Alle Angelegenheiten werden am genannten Quartaltage von der gesammten Commune abgemacht; jedesmal giebt, bei nicht möglicher Einigung, die Mehrheit der Stimmen die Entscheidung.

§ 9. Einer aus den beiden Schützen-Ältesten (Schützen-Vorstehern) übernimmt die Führung der Casse; derselbe legt am Quartal Rechnung über das jedesmal verflossene Jahr ab.

§ 10. Zuvor muß jedoch dieselbe von den bestimmten Vier Revisoren gehörig revidirt und mit Revisions-Protocoll versehen sehn.

§ 11. Die Decharge hierüber ertheilen alsdann die Herren Repräsentanten der Gilde. Außerdem wird noch über alle vorkommenden Artikel am Quartal ein Protocoll gefertigt, welches von den anwesenden Schützen größtentheils unterschrieben wird.

§ 12. Ueber außerordentliche Ausgaben, Ausleihen und Einziehen von Geldern zc. müssen die Schützen-Vorsteher Bewilligung von der Commune haben.

§ 13. Die Documente, die Cassé, Schriften, die von Sr. Majestät dem König Allergnädigst geschenkte Guldigungs-Medaille, nebst allen der Gilde zugehörigen Effecten werden bei einem der Schützen-Vorsteher aufbewahrt. Die Fahnen müssen sich immer auf dem Rathhause befinden.

§ 14. Sollten dieselben jedoch nicht vor Gefahr sicher liegen, so würde Ein Wohlthöblicher Magistrat um Anweisung eines bessern Locals zu ersuchen seyn.

§ 15. Die Cassé hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. Verbesserungen am Schießhause.
- b. Den beiden Schützen-Königen jährlich 6 Reichsthaler auf Malen der Scheiben. Diese werden ihnen erst ausgezahlt, wenn die Scheiben ziemlich fertig sind.
- c. Zinsen von erborgten Kapitalien.
- d. Insgemein.
- e. Die Bombardements-Kosten-Beiträge für das früher besessene Schießhaus.
- f. Alle Einsätze an Pfingsten zur Einnahme und Ver-
ausgabung der Gewinne.

§ 16. Das Schießhaus wird alle 3 Jahre vor dem Quartal am Rathhause dem meistbietenden Cautionsfähigen verpachtet. Die Uebergabe ist stets den 23. April einer jeden Verpachtung.

§ 17. Der Pächter hat zur Benutzung die Schankwirthschaft im Gebäude, den Gebrauch des dabey befindlichen Ackers und Wiese, die Verpachtung der Buden an Pfingsten und die Regelbahn.

§ 18. Die Pacht muß jährlich am Quartal erlegt werden.

§ 19. Der Zuschlag der Verpachtung bleibt der Commune vorbehalten.

§ 20. Der Pächter bleibt verpflichtet, seinen Bierbedarf von der hiesigen Brau-Commune zu entnehmen; alle fremden Biere werden demselben confiscirt und er ohne dies zur Strafe gezogen.

§ 21. Den Bau-Zustand, das Ausweisen u. des Schießhauses trägt die Cassé.

§ 22. Alle königlichen und städtischen Abgaben, als Gewerbe-, Klassensteuer u. trägt der Pächter; dergleichen die Contracts-Ausfertigungen ist er zu vergüten verbunden.

Titel II. Annahme der Schützen.

§ 1. Jeder rechtliche Bürger oder Bürgersohn, dergleichen Honoratioren, die ihr 20. Jahr zurück gelegt haben, sie mögen übrigens Bürger oder Nichtbürger seyn, können nach zuvorgegangener Bewilligung der Schützen-Gilde eintreten.

§ 2. Jedoch ist jeder neu Eintretende verpflichtet, sich zu uniformiren und in die Compagnie einzutreten, bis er sein 40. Jahr zurück gelegt hat.

§ 3. In Bezug auf ein Protocoll vom Jahre 1821 müssen alle seit jenem Jahre eingetretenen Schützen ebenfalls in der Compagnie als uniformirt bleiben, bis sie gesetzlich davon entledigt werden.

§ 4. Von der Uniformirung jedoch sind überhoben:

- 1) Alle königliche Beamte.
- 2) Magistrats-Personen.
- 3) Honoratioren.
- 4) Schul- oder andere öffentliche Be-

amte. 5) Auswärtige. 6) Männer über 40 Jahr. 7) Männer, die an sichtbaren körperlichen Fehlern leiden. 8) Jeder, der einmal das Königreich erlangte oder Offizier gewesen ist. Hingegen wird keinem von diesen der freiwillige Eintritt in die Compagnie verwehrt.

§ 5. Derjenige, welcher sich beim Eintritt uniformirt, zahlt Einen Reichsthaler 5 Sgr. zur Kasse, die in § 4 erwähnten aber noch 3 Rthl. incl. des Einschreibegeldes. Vom Einschreibegelde erhalten die Schützenvorsteher 5 Sgr.

§ 6. Am Quartal bezahlt jeder Schütze 4 Sgr. jährlichen Beitrag zur Kasse.

§ 7. Wer zwey Jahre seinen Beitrag schuldig bleibt, wird aus der Gilde gelöscht, indem Reste nicht fortgeschleppt werden.

§ 8. Nach § 1 werden nur Männer über 20 Jahr angenommen. Ein rechtschaffener Mann jedoch, der das gesetzliche Alter noch nicht hat, kann auch ausnahmsweise, jedoch mit Bewilligung der Commune, in die Gilde eintreten.

§ 9. Jeder, der Mitglied unsers Vereins werden will, muß sich am Oster-Quartal melden, um die Bewilligung der Commune einzuholen; später sich Meldende werden bis ins künftige Jahr hingewiesen.

§ 10. Jeder neu angenommene, als auch schon bestehende Schütze muß sich unweigerlich den Gesetzen der Gilde unterwerfen und im Nichtfall aus derselben sich entfernen.

§ 11. Hinsichtlich der Annahme der Schützen ist eine Matrikel errichtet, woein jeder derselben mit dem Tage seines Eintritts notirt, in der darneben befindlichen Rubrik aber sein Austritt vermerkt wird. Zugleich wird darin die Chronik der Gilde geführt.

§ 12. Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß mehrere Mitglieder eintraten, die durch vieles Zureden

und Auffordern früherer Schützen gleichsam in unsern Verein genöthiget wurden. Die Zahl der Gilde ist groß genug, wir setzen uns durch solche zudringliche Reden herunter, wer kommen will, kommt selbst; drum wird die Gilde wohl von selbst in Zukunft dergleichen Aufforderungen unterlassen und jeden freiwillig zur Annahme sich melden lassen.

§ 13. Jeder neu eintretende Schütze muß sich die Statuten, welche bei einem der Vorsteher aufbewahrt sind, durchlesen, indem Unwissenheit bei vorkommenden strittigen Fällen nicht in Betracht genommen wird.

§ 14. Ueberhaupt müssen, wenn auch nicht jedes, doch immer das 2. Jahr die Statuten öffentlich am Quartale vorgelesen werden, damit sie den Schützen stets in Erinnerung bleiben.

Titel III. Von der Wahl.

§ 1. Die beiden Schützen-Vorsteher und -Revisoren werden am Quartal von der ganzen Commune auf sechs hintereinander folgende Jahre gewählt.

§ 2. Die Offiziere und Feldwebel ebenfalls auf sechs Jahre, die Hornisten auf unbestimmte Zeit; jedoch werden dieselben von den uniformirten Schützen allein gewählt. Die Candidaten hiezu dürfen nicht allein aus den uniformirten, sondern können auch aus den übrigen Schützen vorgeschlagen werden.

Die Hautboisten, der Zieler, Schützenschreiber, Tambour und Scheibenträger werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit, jedoch von der gesammten Gilde, gewählt.

§ 4. Ist der bestimmte Zeitraum vorüber, so werden neue Candidaten, nebst den alten, vorgeschlagen und durch Mehrheit der Stimmen mit Ballotirung gewählt.

§ 5. Derjenige, den die Wahl trifft, muß sie annehmen, wenn er nicht hinlängliche Gründe dagegen angeben kann.

§ 6. Nur Bürger können zu Offizieren, Vorstehern, Revisoren und Feldwebeln ernannt werden.

§ 7. Bei der Wahl des Zieler muß darauf gesehen werden, daß derselbe ein ordentlicher, nicht dem Trunke ergebener, womöglich ein lediger oder wenigstens kinderloser Mann sey, damit bei einem Unglücke, welches Gott verhüte, nicht auch noch eine ganze Familie ins Elend versetzt und die Gilde in große Vertretung gezogen wird.

Titel IV. Regeln in polizeilicher Hinsicht.

§ 1. Jeder Schütze, der mit Gewehren noch nicht umzugehen weiß, muß sich, sobald er in den Schießstand gelangt, einen erfahrenen Schützen erbitten, der ihm das Nöthige an die Hand zu geben nicht verweigern wird.

§ 2. Sehr muß darauf gehalten werden, daß an Schießtagen die Nähe der Schießlinie befreit wird.

§ 3. Unnöthiges Hingehen zur Scheibe wird gänzlich untersagt.

§ 4. Das Tabakrauchen in dem Schieß-Local wird streng verboten. Auch beim Laden der Gewehre ist alle mögliche Vorsicht dieserhalb zu gebrauchen.

§ 5. An den Königschießen muß ein Wächter ohnweit der Ziegelscheuer am Wege angestellt werden, der die Vorübergehenden vor der Nähe der Schießlinie warnigt.

§ 6. In den Ständen dürfen nie mehr als in jedem derselben 5 Gewehre sich befinden.

§ 7. Bevor der Zieler nicht von der Scheibe sich entfernt hat, darf weder die Batterie übergeschlagen, noch das Kupferhütchen aufgesetzt werden.

§ 8. Bei jedem Schusse wird zuvor das Zeichen mit der Glocke gegeben.

§ 9. Das viele Andrängen in die Schießstube wird ebenfalls nicht erlaubt.

§ 10. Ältere Schützen haben stets auf junge, un-

erfahrene ein wachsames Auge zu führen, um sie für Unglück zu warnen.

§ 11. Das Pulver darf nicht eher auf die Pfanne geschüttet werden, bis das Gewehr im Stande liegt.

§ 12. Das Schießen geht der Reihe nach, im Stande Nr. 3 wird angefangen und sofort bis Nr. 1 herab.

§ 13. In der Schießstube wird eine Tafel mit den nöthigsten Regeln, die ins Polizeylche greifen, angehangen.

Titel V. Geseze der uniformirten Schützen.

§ 1. Der Hauptmann hat die Verwaltung im Beiseyn der Offiziere.

§ 2. Außer den bestehenden 2 Zügen ist ein Fahnenzug von 10 Mann angestellt; hiezu werden die ältesten Schützen aus den uniformirten gezogen. Sie tragen statt der Büchse ein langes Seitengewehr, übrigen ohne Abzeichen.

§ 3. Die Uniformirung besteht in einer dunkelgrünen Uniform mit rothem Kragen, 2 Reihen Knöpfe, Offizierhut und grünem Federbusch, gelb ledernen Hosen und langen Stiefeln.

§ 4. Die Offiziere tragen „weiß auf schwarz“ Federbüsche, der Feldwebel aber „schwarz auf weiß.“

§ 5. Die Hornisten und Hautboisten tragen „roth auf schwarz“ Federbüsche, desgleichen der Tambour.

§ 6. Jeder Schütze ist während der Parade verbunden, den Offizieren Gehör zu geben, indem nicht einer von allen, sondern alle von einem commandirt werden müssen.

Den Offizieren ist allgemein das Zutrauen durch die Wahl geschenkt; folglich wird wohl keiner deren Anordnungen widerstreben, die bloß dahin gehen, unserer Gilde Ehre zu verschaffen. Wir stehn deshalb nicht unter Des-

potismus, sondern wir müssen Vergnügen darinn finden, wenn die Mühe der Offiziere belohnt wird.

§ 7. Sobald der Wunsch geäußert wird, vor Pfingsten, vor dem Frohnleichnamstage oder andern Paraden ein kleines Exercitium zu veranstalten, muß jeder erscheinen, und nur gründliche und hinlängliche Abhaltungen entschuldigen: Reisen, Krankheiten, oder auch nach Befund der Umstände Krankheiten in der Familie; jedoch muß dieses dem commandirenden Offizier jedesmal sobald als möglich gemeldet werden. Dann sollen sämtliche Offiziere die Ursache untersuchen, ob es wirklich entschuldigt zu seyn nöthig ist, oder nicht; wer ohne diese Meldung ausbleibt, der soll eine Ordnungsstrafe, und zwar:

Der Offizier für jedesmal Ausbleiben 5 Sgr.

Ein anderer Schütze 2 Sgr.

bezahlen; dies kommt in die zu errichtende Straf-Casse der Uniformirten.

§ 8. Was würde entstehen, wenn jedem einzelnen Recht geschehen sollte? Die Mehrzahl muß stets das Uebergewicht behalten. Geschieht auch dem oder jenem zuweilen nicht ganz nach Wunsch, wenn nämlich, das Ganze betrachtet, nicht anders gehandelt werden kann, so wird der vernünftige Schütze gewiß sich der unentbehrlichen freywilligen Subordination fügen und nicht zu Unmuth und zu Zwistigkeiten Anlaß geben.

§ 9. Die Compagnie ziert die ganze Gilde; halten wir daher fest darauf, daß höhere Bildung die noch etwajen rohen Seiten bedecke, die Pflichtvergessenen entferne und unserer Stadt zur Ehre gereiche.

§ 10. Die Uniformirten halten jährlich ein oder zweimal Versammlungen, setzen ihre Angelegenheiten schriftlich auf und übergeben sie alsdann am Quartale der ganzen Commune zur Entscheidung.

§ 11. Junge eingetretene Schützen müssen sich den wenigen Lasten, welche vorkommen, bereitwillig unterziehen.

§ 12. Bey Begräbnissen werden schwarze Beinkleider getragen. Derjenige Schütze, den die Reihe trifft, einem Begräbnisse beizuwohnen, kann sich dessen auf keinen Fall entziehen, außer er stellt einen anderen Mann, welcher jedoch deshalb später seine eigene Tour mitmachen muß.

§ 13. Bei Paraden, nämlich an Pfingsten, am Frohnleichnamstage und an Königs Geburtstage, darf ebenfalls kein Schütze fehlen, wenn nicht Krankheit oder Reisen Hindernisse sind.

§ 14. Beim Ausmarschieren darf sich keiner seine in der Hand habende Büchse laden. Das unnöthige Schießen vor dem Schießhause oder beim Aufhängen der Scheibe ist ebenfalls verbothen.

§ 15. Die Epaulets und Ringtragen der Offiziere und Feldwebel, desgleichen die Schwalbennester und Federbüsche der Hautboisten, die Hörner der Hornisten müssen, sobald die Vergnügungen zu Ende sind, wieder bei den Schützen-Vorstehern verwahrt werden, indem sie Eigenthum der Gilde sind.

Titel VI. Das Königsschießen.

§ 1. Einer der uralten Gebräuche ist das Königsschießen; es ist eine Zierde der Stadt und von neuem durch die im Jahre 1803 von Sr. Majestät uns Allergnädigst geschenkte Huldigungs-Medaille befestiget.

§ 2. Dasselbe wird stets an Pfingsten gehalten.

Am Pfingstmontage und Dienstage ist das Königsschießen und Mittwoch und Donnerstag das Kränzelschießen. Bey widriger Witterung wird es verlegt.

§ 3. Pfingstmontag früh nach dem Gottesdienste versammeln sich sämmtliche Schützen bey einem der Vor-

steher. In Parade wird der König abgeholt und mit angehangener Königlichem Huldigungs-Medaille bis ins Schießhaus begleitet. Kann der König aus gewissen Umständen nicht selbst eingeführt werden, so wird die Medaille einem andern passenden Individuum angehangen und dasselbe eingeführt.

§ 4. Eben derselbe Fall ist es Dienstags.

§ 5. Am 1. Tage wird ein Freierhand-Schießen und den 2. Tag ein aufgelegtes gehalten.

§ 6. Der beste Schuß ist jeden Tag der Königs-schuß, wenn auch die beiden andern Schüsse gefehlt sind.

§ 7. Dasselbe ist es bei den beiden Kränzelschießen, wo ebenfalls der beste Schuß das Kränzel erhält.

§ 8. Der ausgeführte König macht den ersten Schuß, ihm folgen Honoratioren, Magistrats-Glieder, Schützen-Vorsteher, Offiziere und die übrigen Schützen.

§ 9. Jeder Schuß wird bekanntlich durch ein Pflöckel numerirt und durch den Schützenschreiber, dem die Aussicht zur Scheibe frey bleiben muß, aufnotirt. Beim 5. numerirten Schusse giebt jedesmal der Zieler ein Zeichen, um etwaigen entstandenen Irrungen schnell vorbeugen zu können.

§ 10. An Pfingsten werden alle Schüsse vom Pflöckel aus, wo hingegen an andern Schüssen dieselben vom Mittelpunkt der Kugel aus vermessen werden.

§ 11. Die Einlage ist jetzt den 1. und 2. Tag à 12 Sgr. und die beiden Kränzelschießen à 6 Sgr. festgesetzt. Sobald diese Einzahlung geändert werden sollte, muß die Bestimmung am Quartale erfolgen.

§ 12. Die Einlage muß den Nachmittag vor dem Königsschießen an den Cassirer unweigerlich erlegt werden; Reste werden nicht geduldet.

§ 13. Sobald die Einzahlungen geschehen sind, treten die Herren Repräsentanten, als: Magistrats-De-

putirte, Revisoren und Vorsteher zusammen und theilen die Gewinne ein. Ganz gleich getheilt können die Gewinne des Zinns nicht werden, es wird obiger Commission überlassen, die möglichste Gleichheit zu treffen.

§ 14. Diese Einteilung versteht sich auf die ersten beiden Tage. Die Kränzel-Gewinne werden am 3. und 4. Tage gemacht.

§ 15. Das Königsstück besteht bis jetzt aus einer zinnernen Schüssel; die übrigen Gewinne werden nach § 13 getheilt.

§ 16. Gewöhnlich wird alle Pfingsten um Zinn geschossen, welches die Schützen-Vorsteher zu besorgen haben.

§ 17. Das Schießen wird in 3 Reihen geteilt, und der 2. und 3. Schuß darf nicht eher geschehen, bis die Reihen jedesmal durch sind.

§ 18. Derjenige Schütze, der, sobald eine Reihe durch ist, nicht zugegen ist und seinen Schuß nicht gethan hat, wird desselben verlustig und als die Scheibe gefehlt betrachtet. Nachschießen ist daher nicht erlaubt.

§ 19. Derselbe Fall ist es, wenn ihm das Gewehr zweimal versagt und er nicht abtritt; der Schuß ist nämlich als gefehlt betrachtet, wenn es zum drittenmal versagt.

§ 20. Brennt es von der Pfanne oder versagt das Kupferhütchen, so wird weiter geschossen, bis die Reihe wieder an ihn kommt; beim zweitenmal Abbrennen tritt der Schütze ab, wo nicht, ist beim drittenmale Abbrennen ebenfalls der Schuß verloren.

§ 21. Beim Ausmessen erhalten (den Königschuß ausgenommen) immer diejenigen das Vorrecht, welche alle drei Schuß getroffen haben.

§ 22. Wer einen Schuß fehlt, tritt erst dann in die Gewinne ein, wenn sämtliche Dreier schon theilhaftig sind.

§ 23. Nur Bürger können das Königreich und die beiden darauf folgenden Gewinne, als nämlich Ritter- und Stadtstück, erlangen.

§ 24. Wer auf das Königreich Verzicht thun will, muß vor dem Ausmarsch ins Schießhaus sich bei den Herren Repräsentanten melden. Die Meldenden werden aufnotirt, und der Bemerker im Schießhause zur Kenntnißnahme angehangen.

§ 25. Das Verzichten auf das Königreich gilt stets auf beide Tage und kann auf einen einzelnen Tag nicht nachgegeben werden.

§ 26. Wer demnach nicht König werden will, kann auch weder das Ritter- noch das Stadtstück erlangen, sondern muß, wenn er den besten Schuß hat, auf den ersten Gewinn hinter diesen zurück treten, — welches derselbe Fall bei Nichtbürgern ist.

§ 27. Wer nicht wenigstens einen Tag von den ersten beiden mitschießt, hat an keinen Vergnügungen des Königsschießens Theil, sondern wird für diese vier Tage als Nichtschütze betrachtet.

§ 28. Wer wegen schlechter Augen, wegen anderer Gebrechen oder Reisen und Krankheit nicht selbst schießen kann, darf antragen, daß dies für Bezahlung des Schußgeldes ein anderer thue. Außer diesen Entschuldigungen muß jeder selbst schießen.

§ 29. Es werden demnach mehrere junge Schützen, die jedoch mit Gewehren umzugehen verstehen, ernannt, um durch Losung dann für den oder jenen zu schießen.

§ 30. Diese Schüsse werden eben so betrachtet, als hätte sie der nicht selbst schießende Schütze gethan.

§ 31. Niemand kann daher jemanden beauftragen, daß er Schüsse für ihn mache, sondern das Loos entscheidet.

§ 32. Sollte der durchs Loos bestimmte Schütze

nicht ein Gewehr bekommen können, so muß jener, für den geschossen wird, dafür sorgen; wo nicht, sind die Schüsse verloren.

§ 33. Jeder, der für einen andern schießt, darf das Gewehr, aus welchem er für sich selbst schoß, nicht dazu gebrauchen, sondern muß sich eines andern bedienen.

§ 34. Die Commissarien, der ausgeführte König und die Vorsteher haben freies Schießen und dürfen keine Lage geben.

§ 35. An den beiden Kränzelschießen bezahlt aber jeder die Lage, derjenige König ausgenommen, der das Kränzel giebt.

§ 36. Desgleichen haben die Herren Commissarien nur an dem Tage freies Schießen, an welchem sie als Vorstand erscheinen. Die Vorsteher haben aber beide erste Tage frey.

§ 37. Bei jedem getroffenen Schusse machen die Hautboisten in der 1. und 3. Reihe eine Intrade, in der 2. Reihe giebt der Tambour mit der Trommel das Zeichen, daß der Schuß getroffen sey.

§ 38. Einem alten Herkommen gemäß, bekommt der Schütze, welcher die Scheibe trifft, das von dem Könige geschenkte Blumen-Bouquet ehrenhalber zu halten, bis ihn ein anderer wieder ablöst.

§ 39. Jeder gelöste Völler wird mit 1 Sgr. dem Zieler bezahlt.

§ 40. Dafür ladet der Zieler dieselben mit Pulver, die dazu nöthigen Pflöckel schafft die Schützen-Casse.

§ 41. Fixirte Ausgaben von der Einlage sind an Pfingsten folgende, und zwar für jeden von den ersten beiden Tagen:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) Für Musik | 3 Thlr. 20 Sgr. — Pf. |
| 2) Dem Schützen-schreiber . — " 20 " — " | |
| 3) Tambour | — " 4 " 4 " |

- 4) Für den Wächter bey der
Ziegelscheuer — Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.
- 5) Unvorhergesehene Ausgaben — " 10 " — "
- 6) Die Scheiben werden dem Tischler bezahlt, die Malerei besorgen die Könige.

§ 42. Die Eintheilung der Gewinne geschieht in Bezug auf § 13 jedes Jahr nach Maasstab der vorjährigen Vertheilungs-Protocolle, welche in der Schützen-Lade liegen.

§ 43. Indem die Vertheilung der Gewinne durch die in § 13 ernannte Commission geschieht, so dürfen keine Unzufriedenheiten stattfinden; Vorschläge zu Veränderung können am Quartale angebracht werden.

§ 44. Der Zieler bekommt keinen fixirten Gehalt, sondern ihm wird von jedem der Gewinne eine Kleinigkeit abgegeben. Abends bei der Tafel erhalten der Zieler und Tambour eine Auflage von den anwesenden Schützen. Dem Zieler bleibt, sowie an allen Schieß-Vergnügungen, das verschossene Bleh. Den Scheibenträger bezahlt der Zieler.

§ 45. Die beiden Könige haben gleiche Rechte, sie empfangen zusammen von der Kämmerer:

- 1) 24 Klaftern Holz vom Holzplane.
- 2) Von der hiesigen Brau-Commune 1 Doppel-Gebräu Braunbier, welches das folgende Jahr in der Woche vor Pfingsten gebraut wird.
- 3) Vom Königlichen Fiscus erhalten sie durch die Servis-Kasse zusammen 6 Rthlr. Courant.
- 4) Desgleichen von der Schützen-Gilde aus deren Kasse ebenfalls 6 Rthlr.

§ 46. Dagegen haben sie folgende Lasten zu tragen:

- 1) An dem Tage, an welchem sie das Königreich erlangten, geben sie Abends ein kleines Gastmahl für diejenigen Schützen, welche dem Schießen bewohnten.

- 2) Hierzu liefern sie jeder $\frac{1}{2}$ Faß Bier.
- 3) Der König des 1. Tages giebt am 1. und der des 2. Tages am 2. Kränzelschießen das Kränzel.
- 4) Beliebige Trinkgelder für den Schützenreiber, Zieler, Tambour und Scheibenträger.
- 5) Beim Ausführen im folgenden Jahre den Schützen einen Trunk Bier.
- 6) Der König besorgt das folgende Jahr nach § 14 das Malen der Scheibe auf eigene Kosten; die abgeschossene Scheibe ist sein Eigentum.

§ 47. Sobald die Gewinne vertheilt sind, wird zur Einführung des Königs geschritten, ihm wird die goldene Guldigungs-Medaille umgehangen; unter Intrade werden ihm mit der Fahne die herkömmlichen Ehrenbezeugungen erwiesen, und in Parade wird zur Stadt marschirt.

§ 48. Bey Ankunft am Rathhause wird Sr. Majestät unserm Könige eben so wie beim Ausmarsche mit den Fahnen salutirt.

§ 49. Nach eingenommener Mahlzeit ist jeden Tag Ball. Geziemend machen die ersten paar Tänze uraltem Gebrauche gemäß die ältern Schützen; jüngere Schützen werden schon der Bescheidenheit halber sich etwas zurückziehen, indem auch sie alt werden und alsdann dieses kleine Vorrecht genießen.

§ 50. Der König eröffnet den Tanz, ihm folgen die Honoratioren 2c. Nach diesen folgen die Ehrentänze mit der Königin.

§ 51. Die beiden Könige werden nach beendigtem Schießen in das vorhandene Buch aufgezeichnet, worin sich alle Könige seit dem Jahre 1754 eingeschrieben befinden.

§ 52. Sind die besten Schüsse gleich, so wird um das Königreich gestochen, wenn einer von Beiden nicht selbst davon zurück tritt. Ebenso beim Kränzel.

§ 53. Mehr als eine Lage darf der Schütze nicht schießen.

Titel VII. Vom Kränzelschießen.

§ 1. Wer am Königschießen Montag nicht schoß, darf dem 1., und wer Dienstag nicht schoß, darf dem 2. Kränzelschießen nicht beiwohnen.

§ 2. Wer auf das Königreich verzichtet, kann auch nicht die Kränzel erhalten.

§ 3. Die Einlage wird am Tage des Schießens bezahlt, nach erfolgter Einzahlung werden die Gewinne mit dem Divisor 6 vertheilt.

§ 4. Das Kränzel kommt nicht mit zur Theilung, sondern ist jedesmal der beste Gewinn (siehe Tit. VI §§ 7, 11).

§ 5. Alle Regeln, die bei Tit. VI in den §§ 5, 9, 10, 14, 16, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 39, 40, 43, 52 enthalten sind, gelten auch an den Kränzelschießen.

§ 6. Sollte das Kränzel nicht höher im Werthe zu stehen kommen, als der darauf folgende Gewinnst, so wird es taxirt und so viel Zinn dazu gelegt, als der Divisor 6 erfordert.

§ 7. Ebenfalls nur hiesige Bürger können das Kränzel erhalten.

§ 8. Der Freerhand-König hat Mittwoch und der zweite König am Donnerstag den ersten Schuß; alsdann wird willkürlich fortgeschossen, indem diese beiden Tage nicht die Schüsse in Reihen geschehen.

§ 9. Der Schützenreiber und Zieler erhalten jeder von der Einlage für beide Tage 20 Sgr., also à Tag 10 Sgr.

§ 10. Die Einlagen sowohl, als die Gewinne-Ausgabe werden, wie an andern Vergnügungsschießen, in der Schützen-Casse weder vereinnahmt noch verausgabt.

§ 11. Für die beiden Kränzenschießen giebt jeder der beiden Könige eine Scheibe, die übrigen Scheiben werden von der Einlage bezahlt.

§ 12. Donnerstag Abends ist Ball im Schießhause; die Kosten desselben tragen die anwesenden Schützen, wohingegen an den ersten beiden Tagen die Musiker durch die Ehrentänze befriedigt werden.

Titel VIII. Vom hl. Frohnleichnamsfeste.

§ 1. Am Frohnleichnamsfeste wird die Erlaubniß zur Abhaltung der Parade bey dem jedesmaligen Stadtpfarrer eingeholt.

§ 2. Die Compagnie versammelt sich mit den Fahnen und mit Ober- und Untergewehr bey einem der Vorsteher und marschirt in Parade bis zur Kirche; nach beendigtem Gottesdienste wird zur Prozession angetreten, welche mit aller möglichen Ruhe begleitet wird.

Titel IX. An Sr. Majestät Geburtstage.

§ 1. Eben so wie in Titel VIII § 2 angegeben, wird zur Kirche marschirt.

§ 2. Nach beendigtem Gottesdienste in Parade zurück.

§ 3. Zu Mittag beginnt ein aufgelegtes Dreierschießen um Zinn.

§ 4. Die Theilung der Gewinne geschieht durch den Divisor 6.

§ 5. Sind gemalte Scheiben angeschafft, so bleiben sie zur Zierde im Schießhause.

§ 6. Gewöhnlich wird Abends Ball im Schießhause gehalten.

§ 7. Mehr als eine Lage darf der Schütze wie an Pfingsten ebenfalls nicht schießen.

Titel X. Von den Freischießen.

§ 1. Hierzu werden die Schützen-Liebhaber in der Umgegend durch Schreiben eingeladen.

§ 2. Jeder Schütze muß wenigstens 5 Schuß machen; der Preis der Schüsse ist bis jetzt auf 3 Sgr. festgesetzt. Der Divisor ist 5.

§ 3. Abänderungen bestimmen die Herren Repräsentanten.

§ 4. Alle Unkosten werden von der Einlage abgezogen.

§ 5. Die fremden Schützen müssen zuvorkommend behandelt werden.

§ 6. Durch einen angeschlagenen Zettel wird der Anfang des Schießens, die Zeit des Bindens und das Abschießen bekannt gemacht.

§ 7. Vermessen wird vom Mittelpunkte der Kugel.

§ 8. Uebriger besonderer Gebräuche wegen richtet man sich nach den Schießen der Umgegend.

Titel XI. Von andern Recreations-Schießen.

§ 1. Bisher sind fast bey jedem Schießen Unzufriedenheiten vorgefallen. Bald soll statt eines freyhändigen ein aufgelegtes, bald wieder statt eines Dreher ein Geizschießen seyn. Diefserhalb werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

§ 2. Mit folgenden Schießen wird stets abgewechselt:

- 1) 2 Schießen von 3 Schuß aufgelegt.
- 2) 1 dto. von 3 Schuß freyerhand.
- 3) 1 dto. gebunden 5 Schuß aufgelegt.
- 4) 1 dto. Geizschießen 5 Schuß aufgelegt.

§ 3. ad 1. In diesem Schießen kann zwar jeder Schütze mehrere Lagen schießen, jedoch eine jede aus einem andern Gewehre.

ad 2 desgleichen.

ad 3 ebenfalls.

ad 4. Kann jeder Schütze aus ein und demselben Gewehre so viel schießen, als er will, hingegen mindestens 5 Schuß.

§ 4. Bei Dreherschießen tritt die Regel wie Tit VI § 22 ein.

§ 5. Bei gebundenen und ungebundenen Fünferschießen kann jeder einzelne Schuß einen Gewinn erhalten, wohingegen bei Drehern nur der beste Schuß gewinnt, die andern beiden heraus geworfen werden.

§ 6. Die Eintheilung der Gewinne machen die Schützen unter sich selbst aus, bey Streitigkeiten entscheiden die Vorsteher.

§ 7. Werden gemalte Scheiben verfertigt und will sich dieselbe der Schütze des besten Gewinnes behalten, so muß er eine andere schaffen, im Gegentheile bleiben sie dem Schießhause.

§ 8. Zu diesen Schießen werden ebenfalls Fremde zugelassen.

Titel XII. Von Begräbnissen.

§ 1. Jedem Schützen wird, wenn er gestorben (seit dem 24. Mai 1774, am 2. Tage des Königschießens, an welchem sich beim Gewehrladen der Maurermeister Anton Herzog erschoss), eine Collecte auf heil. Messen gesammelt. Dieser Gebrauch wird auch in Zukunft beibehalten.

§ 2. Die uniformirten Schützen geben jedem Verstorbenen die letzte Ehrenbezeugung, und zwar in schwarzen Beinkleidern und mit Seitengewehr (siehe Tit. V §§ 12, 13, 14).

- 1) Eine Magistratsperson, einen Offizier, Vorsteher, Revisor begleitet die ganze Compagnie.
- 2) Jeden andern Uniformirten 24 Mann und 2 Offiziere.

3) Jedem, der 50 Jahr Schütze gewesen, ebenfalls so viel.

4) Nicht Uniformirte erhalten 12 Mann und 1 Offizier.

§ 3. Da es die Höflichkeit erfordert, so wird ein dergl. Aufzug jedesmal dem Ortspfarrrer angezeigt.

§ 4. Das von der Wittfrau Barbara Rosenberger im Jahre 1825 der Gilde geschenkte Leichentuch bekommt nach ihrem Willen sowohl jeder Schütze als auch deren Frauen.

§ 5. Dasselbe wird bey den Schützen-Vorstehern aufbewahrt.

§ 6. Die Begleitungen geschehen unentgeltlich.

Titel XIII. Regeln im Allgemeinen.

§ 1. Jedem Schützen bleibt es zur Pflicht, den Schießen außer Pfingsten wenigstens zweimal jährlich beizuwohnen und überhaupt Sorge zu tragen, daß der Schützen-Verein immer mehr empor gebracht wird.

§ 2. Das Inventarium der der Gilde zugehörigen Effecten muß erneuert werden.

§ 3. Die jährlichen Quartal-Protocolle werden in Zukunft in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

§ 4. Die Chronik der Gilde muß stets fortgesetzt werden.

§ 5. Alle die Statuten nicht wesentlich hindernde Abänderungen werden im Protocoll vermerkt.

Mögen nun diese Statuten ihren Zweck erreichen, wornach bis jetzt gestrebt wurde! Wenn wir uns denselben willig unterwerfen, alle Punkte erfüllen und uns des Schutzes Eines Wohlloblichen Magistrats zu erfreuen haben, so werden es uns die spätesten Nachkommen noch zu danken wissen, daß wir ein Werk zu Stande gebracht haben, welches zur Festhaltung eines dergleichen Vereins unumgänglich nothwendig ist.

Die Statuten wurden demnach öffentlich vorgelesen, und zum Zeichen genehmigt, unterschrieben und das Schützen-Siegel beigedrückt.

Habelschwerdt, den 12. April 1829.

(L. S.)

(Folgen die Namen sämmtlicher Mitglieder der Gilde.)

Wir Bürgermeister und Rathmänner der Königlichen Kreis-Stadt Habelschwerdt urkunden hierdurch: daß uns die hiesige löbliche Schützen-Gilde durch ihre Vorsteher die hierbey geheftete Schützen-Ordnung für ihr Institut zur Genehmigung vorgeleget habe.

Wenn wir nun in diesem Statut nichts zu erinnern und abzuändern befunden, so genehmigen wir solches nach seinem ganzen Inhalt und wollen, daß demselben von allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern der Schützen-Brüderschaft Folge geleistet werde.

Gegeben Habelschwerdt, den 15. April 1829.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath.

Hallmann. Thamm. Schwarzer. Urban. Winkler.
Otto. Neumann. Pelz.“

Beilage Nr. II.

Statuten für die Schützengilde der Stadt Habelschwerdt

„Nachdem die früheren Statuten der hiesigen Schützengilde vom 12. April 1829, bestätigt den 15. April 1829, vom 12. April 1829, bestätigt den 15. April 1829, von der Gilde als mangelhaft resp. nicht mehr zeitgemäß erkannt wurden, so wurde von derselben unterm 19. März und 15. April 1851 beschlossen, eine Commission zur Revision derselben zu ernennen. Diese Commission trat unter dem Voritze des zeitigen Bürgermeisters Herrn Gröger zu diesem Zwecke zusammen, und die Statuten wurden, wie folgt, entworfen:

Titel I. Verwaltung der Gilde.

§ 1. Den Commissarius der Gilde ernennt der Magistrat aus seiner Mitte.

§ 2. Die Verwaltung liegt den beiden Schützenvorstehern ob, welche sich, für das Beste der Gilde zu sorgen, verpflichten müssen.

§ 3. Zur jährlichen Revidirung der Kasse, zur Eintheilung der Gewinne am Königschießen u. werden 3 Revisoren aus den Mitgliedern der Gilde ernannt, und finden alle 3 Jahre Neuwahlen statt.

§ 4. Die Gilde soll ferner haben: 1 Major, 1 Hauptmann als ersten Zugführer, 1 Adjutanten, 1 Lieutenant als zweiten Zugführer, 3 Fähnriche, welche ebenfalls im Offizier-Ränge stehen, 1 Feldwebel, 1 Musikchor, 1 Zieler, 1 Scheibenträger, 1 Schützenschreiber.

§ 5. Ueber die uniformirte Schützen-Abtheilung besagt das Nähere Titel 5.

§ 6. Der jedesmalige Dienstag nach Ostern wird zur Abhaltung des sogenannten Schützen-Quartals bestimmt. An diesem Tage kann jeder Schütze seine Beschwerden vorbringen, Vorträge, Vorschläge zu Verbesserungen, Einwendungen zc. machen. Die Communität wird dann sogleich die nöthige Entscheidung geben. Jeder Schütze ist verbunden, an diesem Tage zu erscheinen; jedoch bleibt es bei außerordentlichen Fällen den Repräsentanten der Gilde, welche aus dem Commissarius, beiden Vorstehern, dem Major und Hauptmann der Uniformirten bestehen, überlassen, die Gilde zur Abfassung eines Beschlusses zusammen zu berufen, und sind die Richter-schienenen verpflichtet, der Majorität beizutreten.

§ 7. Eigene Rechtfertigungen gegen Glieder der Schützen-Gesellschaft, unvernünftiges Schimpfen gegen Verwaltung der Commune, kurz, alle Unruh stiftenden Reden sind verboten; die Schuldigen werden zur Verantwortung gezogen und nach Befund der Umstände vor das Ehrengericht gestellt.

§ 8. Alle Angelegenheiten werden am genannten Quartaltage von der gesammten Commune abgemacht; jedesmal giebt, bei nicht möglicher Einigung, die Mehrheit der Stimmen die Entscheidung.

§ 9. Einer der beiden Schützen-Vorsteher übernimmt die Führung der Kasse; derselbe legt am Quartal Rechnung über das jedesmal verflossene Jahr ab.

§ 10. Zuvor muß jedoch dieselbe von den bestimmten 3 Revisoren gehörig geprüft und mit Revisions-Protokoll versehen sein.

§ 11. Die Decharge hierüber ertheilen alsdann die Herren Repräsentanten der Gilde. Außerdem wird noch über alle vorkommenden Artikel am Quartal ein Protokoll gefertigt, welches von einigen der anwesenden Schützen mit unterschrieben wird.

§ 12. Ueber außerordentliche Ausgaben, Ausleihen und Einziehen von Geldern zc. müssen die Schützen-Vorsteher Bewilligung von der Commune haben.

§ 13. Die Documente, die Kasse, Schriften, die von Sr. Majestät dem Könige geschenkte Huldigungs-Medaille nebst allen der Gilde zugehörigen Effecten werden bei einem der Schützen-Vorsteher aufbewahrt. Die Fahnen müssen sich immer auf dem Rathhause befinden.

§ 14. Sollten vorerwähnte Gegenstände jedoch nicht sicher vor Gefahr liegen, so würde der Magistrat um Anweisung eines beschützten Lokals zu ersuchen sein.

§ 15. Die Kasse hat folgende Ausgaben zu bestreiten: a) Verbesserungen am Schießhause; b) den beiden Schützen-Königen jährlich 9 Rthlr. auf Malen der Scheiben, welcher Betrag aber erst auszusahlen ist, wenn die Scheiben ziemlich fertig sind; c) Zinsen von erborgten Kapitalien; d) Insgemein; e) die Feuerversicherungs-Beiträge für das Schießhaus; f) an Pfingsten von den Einlagen die Berausgabung der Gewinne.

§ 16. Das Schießhaus wird alle 3 Jahre vor dem Quartal im Rathhause dem meistbietenden Kautionsfähigen verpachtet. Die Uebergabe ist stets den 23. April einer jeden Verpachtung.

§ 17. Der Pächter hat nach den vor der Verpachtung aufgestellten Bedingungen die Pachtnutzung.

§ 18. Der Zuschlag der Verpachtung bleibt der Commune vorbehalten.

§ 19. Die Baulichkeiten, das Ausweisen zc. des Schießhauses, trägt die Kasse.

Titel II. Annahme der Schützen.

§ 1. Alle unbescholtenen, rechtlichen, selbständig angesehnen Einwohner und deren Söhne nach zurückgelegtem 20sten Jahre, können mit Zustimmung der Gilde zu derselben beitreten.

§ 2. Jeder neu Zutretende ist verpflichtet, sich zu uniformiren und in die Compagnie einzutreten; das 45ste Lebensjahr berechtigt zum Ausscheiden aus der uniformirten Gilde.

§ 3. Der Uniformirung sind überhoben: 1) Alle Königliche Beamte; 2) Magistratspersonen, so lange sie im Amte sind; 3) Schul- oder andere öffentliche Beamte; 4) Auswärtige; 5) Männer über 45 Jahr; 6) Männer, welche an sichtbaren körperlichen Fehlern leiden; 7) jeder, der Offizier gewesen ist; hingegen ist keinem der Erwähnten der freiwillige Eintritt in die Compagnie verwehrt.

§ 4. Jeder, welcher sich beim Eintritt uniformirt, zahlt 1 Rthlr. 5 Sgr. zur Kasse; die in § 3 erwähnten Personen bezahlen 5 Rthl. incl. Einschreibegeld. Vom Einschreibegeld erhalten die Schützenvorsteher 5 Sgr.

§ 5. Am Quartal bezahlt jeder Schütze 4 Sgr. jährlichen Beitrag zur Kasse.

§ 6. Wer 2 Jahre den Beitrag schuldet, wird aus der Gilde gelöscht, weil Reste nicht fortgeführt werden.

§ 7. Jeder, der Mitglied unseres Vereins werden will, muß sich am Oster-Quartal melden, um die Bewilligung der Commune einzuholen; später sich Meldende werden bis ins künftige Jahr hingewiesen.

§ 8. Jeder neu angenommene, als auch schon bestehende Schütze muß sich unweigerlich den Gesetzen der Gilde unterwerfen und im Nichtfall aus derselben sich entfernen.

§ 9. Hinsichtlich der Annahme der Schützen ist eine Matrikel errichtet, woein jeder derselben mit dem Tage seines Eintritts notirt, in der darneben befindlichen Rubrik aber sein Austritt vermerkt wird. Zugleich wird darin die Chronik der Gilde geführt, und haben die Herren Schützenvorsteher das deshalb Nöthige zu regeln.

§ 10. Kein Schütze darf sich bei vorkommenden Fällen mit Unwissenheit entschuldigen, da einem jeden bei seinem Eintritt ein Exemplar des Statuts übergeben wird.

Titel III. Von der Wahl.

§ 1. Die beiden Schützenvorsteher sind am Quartal auf 3 hintereinanderfolgende Jahre zu wählen; und wenn sie vor Ablauf dieser Zeit ausscheiden wollen, müssen ganz genügende Gründe vorliegen.

§ 2. Die Offiziere und der Feldwebel werden von der gesamten Schützengilde auf 6 Jahre gewählt, der Kapellmeister hingegen von den Repräsentanten der Schützengilde gleichfalls auf 6 Jahre, und hat derselbe sein Musikchor mit Genehmigung der Repräsentanten selbst zu konstituieren.

§ 3. Nach Verlauf der Dienstzeit oder sonst gesetzlich zulässigem früherem Ausscheiden werden Neuwahlen nach Mehrheit der Stimmen durch Ballotage vorgenommen.

§ 4. Bei der Wahl des Zielers muß darauf gesehen werden, daß derselbe ein ordentlicher, nicht dem Trunke ergebener, zuverlässiger Mann sei.

Titel IV. Regeln in polizeilicher Hinsicht.

§ 1. Jeder Schütze, der mit Gewehren noch nicht umzugehen weiß, muß sich, sobald er in den Schießstand gelangt, einen erfahrenen Schützen erbitten, der ihm das Nöthige an die Hand zu geben nicht verweigern wird.

§ 2. Sehr muß darauf gehalten werden, daß an Schießtagen die Nähe der Schießlinie befreit werde. Jeder, der sich im Schießstande und Schießlokale, wo die Gewehre geputzt und geladen werden, ungebührlich beträgt, muß von einem der Repräsentanten zurück- und resp. zurecht gewiesen werden.

§ 3. Jedes eigenmächtige Hingehen zur Scheibe wird gänzlich bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. untersagt.

§ 4. Das Tabakrauchen in den Schießständen und dem Lokale, wo geladen wird, ist streng untersagt; ebenso das Sichaufhalten von Personen, die nicht in den Schießstand und deren Lokalien gehören, und ist deshalb eine Tafel anzuhängen.

§ 5. An den Königschießen muß ein Wächter ohnweit der Ziegelscheuer am Wege angestellt werden, der die Vorübergehenden vor der Nähe der Schießlinie warnigt.

§ 6. In den Ständen dürfen nie mehr als in jedem derselben 5 Gewehre sich befinden.

§ 7. Bevor der Zieler nicht von der Scheibe sich entfernt hat, darf weder die Batterie übergeschlagen, noch das Kupferhütchen aufgesetzt werden.

§ 8. Bei jedem Schusse wird zuvor das Zeichen mit der Glocke gegeben.

§ 9. Das Schießen geht der Reihe nach; im Stande Nr. 3 wird angefangen und so fort bis Nr. 1 herab.

§ 10. Ältere Schützen haben stets auf junge unerfahrene ein wachsames Auge zu führen, um sie vor Unglück zu warnigen.

Titel V. Gesetze der uniformirten Schützen.

§ 1. Der Major hat die Verwaltung mit Beistimmung der Offiziere zu leiten.

§ 2. Jeder Schütze ist während der Parade verbunden, den Offizieren Gehör zu geben. Den Offiziere ist durch die Wahl das allgemeine Vertrauen geschenkt, darum darf Niemand ihren Anordnungen widerstrebend die bloß dahin gehen, um die Ehre der Gilde aufrecht zu erhalten; es muß deshalb ein Jeder Vergnügen darin finden, die Mühe der Offiziere belohnt zu sehen.

§ 3. Sobald der Wunsch geäußert wird, vor Pfing-

sten, vor dem Frohnleichnamstage oder anderen Paraden ein kleines Exercitium zu veranlassen, muß Jeder erscheinen, und nur begründete Abhaltungen, als: Reisen, Krankheiten oder auch nach Befund der Umstände, Krankheiten in der Familie, entschuldigen; jedoch muß dieses dem commandirenden Offizier jedesmal rechtzeitig angezeigt werden, wonach sämtliche Offiziere die Ursache des Ausbleibens zu prüfen haben. Wer ohne Meldung ausbleibt, zahlt eine Ordnungsstrafe zur Kasse der Uniformirten, und zwar: der Offizier 10 Sgr., jeder andere Schütze 5 Sgr.

§ 4. Dem Beschlusse der Mehrheit muß jederzeit beigepflichtet werden, und hat jeder Schütze sich der unentbehrlichen (wenn auch freiwilligen) Subordination zu befleißigen, um nicht Anlaß zu Zwistigkeit zu geben.

§ 5. Die Uniformirten halten jährlich ein- oder zweimal Versammlungen, setzen ihre Angelegenheiten schriftlich auf und überreichen sie alsdann am Haupt-Quartale der ganzen Commune zur Entscheidung. Sollte ein besonders wichtiger Fall vorliegen, so haben die Repräsentanten der gesammten Gilde eine außerordentliche Versammlung zu veranlassen, und treten die Bestimmungen Tit. 1, § 6 dabei in Kraft.

§ 6. Beim Ausmarschiren darf sich keiner seine Büchse laden. Das unnöthige Schießen vor dem Schießhause oder beim Aufhängen der Scheibe ist verboten.

§ 7. Die Majors-Epauletts werden von der Kasse angeschafft und sind somit Eigenthum der Gilde.

Titel VI. Regeln im Allgemeinen.

§ 1. Jedem Schützen ist es Pflicht, dem Schießen außer Pfingsten wenigstens zweimal jährlich beizuwohnen und überhaupt Sorge zu tragen, daß der Schützenverein immermehr emporgebracht werde.

§ 2. Das Inventarium der Gilde muß jährlich einmal revidirt werden.

§ 3. Die jährlichen Quartal-Protokolle wie sonstige Verhandlungen sind aktenmäßig zu heften und aufzubewahren.

§ 4. Nöthige Abänderungen des erwähnten Reglements werden bei den Quartals-Verhandlungen festgesetzt.

§ 5. Kein Zuwiderhandelnder darf sich mit Unkenntniß entschuldigen, da Jeder die Verhandlungen einsehen kann.

§ 6. Wer sich sowohl den Strafbestimmungen als anderen Anordnungen der Statuten und des Reglements nicht fügt, kann ohne Weiteres nach Beschluß der Gilde von derselben ausgeschlossen werden.

Vorgetragen, genehmigt und unterschrieben:

Habelschwerdt, den 14. Mai 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Reglement.

Titel I. Das Königsschießen.

§ 1. Einer der uralten Gebräuche ist das Königsschießen, es ist eine Zierde der Stadt und von Neuem durch die im Jahre 1803 von Sr. Majestät uns allergnädigst geschenkte Guldigungs-Medaille befestiget.

§ 2. Dasselbe wird stets an Pfingsten gehalten. Am Pfingstmontage und -Dienstage ist das König- und Mittwoch und Donnerstag das Kränzelschießen. Bei widriger Witterung wird es verlegt.

§ 3. Pfingstmontag früh nach dem Gottesdienste versammeln sich sämtliche Schützen in einem von den Repräsentanten der Gilde bestimmten Lokale. Nach Abholung des Schützenkönigs wird derselbe mit der Königlichen Guldigungs-Medaille decorirt und in Parade bis ins

Schießhaus begleitet. Kann besonderer Umstände wegen der Schützenkönig nicht selbst eingeführt werden, so tritt ein anderes geeignetes Individuum seine Stelle.

§ 4. Dasselbe geschieht Dienstags.

§ 5. Am ersten Tage wird ein Freierhand-Schießen, am zweiten Tage ein aufgelegtes abgehalten.

§ 6. Der beste Schuß ist jeden Tag der Königschuß, wenn auch die beiden andern Schüsse gefehlt sind.

§ 7. Dasselbe ist bei den Kränzelschießen, wo ebenfalls der beste Schuß das Kränzeln erhält.

§ 8. Der ausgeführte König macht den ersten Schuß; ihm folgen die Magistratsmitglieder, Schützen-Vorsteher, Offiziere und die übrigen Schützen.

§ 9. Jeder Schuß wird durch ein Pflöckel numerirt und durch den Schützenschreiber, dem die Aussicht zur Scheibe frei bleiben muß, aufnotirt. Beim 5. numerirten Schusse giebt jedes Mal der Zieler ein Zeichen, um etwa entstandenen Irrungen schnell vorzubeugen.

§ 10. An Pfingsten werden alle Schüsse vom Pflöckel aus vermessen; bei andern Schießen hingegen geschieht das Vermessen vom Mittelpunkte der Kugel aus.

§ 11. Die Einlage ist gegenwärtig an jedem der beiden ersten Tage auf 12 Sgr., bei den Kränzelschießen aber auf 6 Sgr. pro Tag festgesetzt. Eine Aenderung in dieser Bestimmung kann nur am Quartale erfolgen.

§ 12. Die Einlage muß den Nachmittag vor dem Königsschießen an den Kassirer unweigerlich erlegt werden; Reste werden nicht geduldet.

§ 13. Das Schießen wird in 3 Reihen getheilt, und der 2te und 3te Schuß darf nicht eher geschehen, bis die Reihen jedesmal beendet sind. Amtsverrichtungen verstatten jedoch eine Ausnahme von dieser Regel.

§ 14. Derjenige Schütze, welcher, sobald eine Reihe endigt, nicht zugegen ist und seinen Schuß nicht gethan

hat, geht desselben verlustig, und es wird angenommen, daß die Scheibe gefehlt sei.

§ 15. Wenn das Gewehr zweimal versagt hat und der Schütze nicht abtritt, so ist der Schuß ebenfalls als gefehlt zu betrachten, wenn es zum drittenmale versagen sollte.

§ 16. Versagt das Kupferhüttchen, so wird in den andern Ständen weiter geschossen, bis diesen Stand wieder die Reihe trifft.

§ 17. Beim Ausmessen erhalten (den Königsschuß ausgenommen) immer diejenigen das Vorrecht, welche alle drei Schuß getroffen haben.

§ 18. Wer einen Schuß fehlt, tritt erst dann in die Gewinne ein, wenn sämtliche Dreier schon theilhaftig sind.

§ 19. Nur majorenne, der Gilde incorporirte Schützen können das Königreich oder die beiden darauf folgenden Gewinne, als: Ritter- und Stadt-Stück erlangen.

§ 20. Wer nicht wenigstens einen der beiden ersten Tage mitschießt, hat an keinen Vergnügungen des Königsschießens Theil, sondern wird für diese vier Tage als Nichtschütze betrachtet.

§ 21. Wer wegen Krankheit, Reisen 2c. nicht selbst schießen kann, muß beim Vorsteher beantragen, daß dies gegen Vergütung des Schußgeldes ein Anderer für ihn thue. Außerdem muß Jeder selbst schießen.

§ 22. Es werden demnach mehrere junge Schützen, die jedoch mit Gewehren umzugehen wissen, ernannt; und durch das Loos wird entschieden, für wen dieselben zu schießen haben.

§ 23. Niemand darf daher selbst einen Andern beauftragen, für ihn zu schießen.

§ 24. Sollte der durchs Loos bestimmte Schütze

kein Gewehr bekommen, so muß Jener, für welchen geschossen wird, dafür sorgen; wo nicht, so sind die Schüsse verloren.

§ 25. Wer für einen Andern schießt, darf das Gewehr, aus welchem er für sich selbst schoß, nicht dazu gebrauchen, sondern muß sich eines andern bedienen.

§ 26. Die Commissarien, der ausgeführte König und die Vorsteher haben freies Schießen und dürfen keine Lage bezahlen.

§ 27. An den beiden Kränzelschießen bezahlt aber Jeder die Lage, der König ausgenommen.

§ 28. Desgleichen haben die Commissarien nur an dem Tage freies Schießen, an welchem sie als Vorstand erscheinen. Die Vorsteher haben aber beide ersten Tage frei.

§ 29. Bei jedem getroffenen Schusse machen die Hornisten in der 1. und 3. Reihe eine Intrade, in der 2. Reihe giebt der Tambour mit der Trommel das Zeichen, daß der Schuß getroffen sei.

§ 30. Einem alten Herkommen gemäß bekommt der Schütze, welcher die Scheibe trifft, das von dem Könige geschenkte Blumen-Bouquet ehrenhalber zu halten, bis ihn ein anderer wieder ablöst. Wer dies vernachlässigt, zahlt 1 Sgr. als Strafe.

§ 31. Jeder gelöste Böller wird mit 1 Sgr. dem Zieler bezahlt, und dieser hat dafür das Pulver zu besorgen.

§ 32. Fixirte Ausgaben von der Einlage sind an Pfingsten folgende, und zwar für jeden der ersten beiden Tage: 1) Für Musik 3 Rthlr. 20 Sgr.; 2) dem Schützen-schreiber 20 Sgr.; 3) den zwei Hornisten jedem 4 Sgr.; 4) dem Wächter 5 Sgr.; 5) den beiden Schützen-Vorstehern zusammen 2 Rthlr. 5 Sgr.; 6) dem Zieler 8 Sgr.; 7) dem Tischler für beide Königscheiben 2 Rthlr. 15 Sgr.; 8) für das Malen derselben 9 Rthlr.

§ 33. Die Eintheilung der Gewinne geschieht, mit Ausschluß der 3 ersten, durch den Divisor 10; ob um Geld oder Porzellan geschossen werden soll, wird jedesmal beim Quartal festgesetzt.

§ 34. Indem die Vertheilung der Gewinne durch die ernannte Commission geschieht, so dürfen keine Unzufriedenheiten stattfinden. Vorschläge zu Veränderungen müssen am Quartale angebracht werden.

§ 35. Der Zieler bekommt ein Douceur von denjenigen Gewinnen, wie sie in der Gewinnliste verzeichnet stehen. An der Königstafel wird dem Zieler von den anwesenden Schützen eine Auflage bewilligt.

§ 36. Die beiden Könige haben gleiche Rechte; sie empfangen 1) den in der Gewinnliste angesetzten Gewinn und 2) das vom Königl. Fiscus für Schützen-Könige ausgesetzte Honorar pr. 6 Rthlr. aus der Königl. Kreis-Steuer-Kasse. Die Königscheiben bleiben ihrer Disposition anheim gestellt.

§ 37. Dagegen haben sie folgende Lasten zu tragen: 1) Dem Schützenreiber und Zieler ein beliebiges Douceur; 2) zur Bezeichnung des Schusses an der Königscheibe das übliche Band; 3) für das nächste Jahr das sogenannte Königsbouquet.

§ 38. Sobald die Gewinne vertheilt sind, wird zur Einführung des Königs geschritten; es wird ihm die goldene Huldigungs-Medaille u. umgehungen, unter Intrade ihm mit den Fahnen die herkömmliche Ehrenbezeugung erwiesen und in Parade zur Stadt marschirt.

§ 39. Der Königsball wird Dienstag abgehalten, nachdem der König eingeführt worden, und wird Musik und Bier von der Kasse getragen. — Der Schützenball ist Donnerstag nach Beendigung des Kränzelschießens, wozu jeder Theilnehmer 2 Egr. 6 Pf. Entree zu zahlen hat; das Fehlende deckt die Kasse.

§ 40. Der König eröffnet den Ball, ihm folgen die Honoratioren *cc.* Nach diesem folgen die Ehrentänze mit der Königin.

§ 41. Die beiden Könige werden nach beendigtem Schießen in das vorhandene Buch aufgezeichnet, in welchem alle Könige seit dem Jahre 1754 eingeschrieben sind.

§ 42. Sind die besten Schüsse gleich, so wird um das Königreich gestochen, wenn einer von beiden nicht selbst davon zurück tritt. Ebenso beim Kränzel.

§ 43. Mehr als eine Lage darf der Schütze nicht schießen.

Titel II. Vom Kränzelschießen.

§ 1. Wer am Königschießen Montags nicht schoß, darf dem 1., und wer Dienstags nicht schoß, darf dem 2. Kränzelschießen nicht beiwohnen.

§ 2. Die Einlage wird am Tage des Schießens bezahlt; nach erfolgter Einzahlung werden die Gewinne mit dem Divisor 6 vertheilt.

§ 3. Das Kränzel kommt nicht mit zur Theilung, sondern ist jedesmal der beste Gewinn (s. Regl. Tit. 1 §§ 7, 11). Sind die Einlagen jedoch so stark, daß nach Abzug der betreffenden Auslagen nach dem angegebenen Divisor der erste Gewinn den Werth des Kränzelsstücks übersteigt, so wird zum Kränzel eine verhältnißmäßige Zulage gemacht.

§ 4. Das Kränzel können nur incorporirte Schützen erhalten.

§ 5. Der Freierhand-König hat Mittwoch und der zweite König am Donnerstage den ersten Schuß; alsdann wird willkürlich fortgeschossen, indem diese beiden Tage nicht die Schüsse in Reihen geschehen.

§ 6. Der Schützenschreiber und Zieler werden nach Maßgabe des Schießens entschädigt.

§ 7. Die Einlagen sowohl als die Gewinne-Aus-

gaben werden, wie an andern Vergnügungsschießen, in der Schützen-Kasse weder vereinnahmt noch verausgabt.

Titel III. Das hl. Frohnleichnamsfest.

Wenn Kirchen-Parade am hl. Frohnleichnamsfeste angeordnet wird, so ist jeder Schütze verpflichtet, sich an derselben zu betheiligen. Ausnahmen hiervon können nur stattfinden, wenn der Entschuldigungsgrund vom Major für ausreichend erachtet wird.

Titel IV. Sr. Majestät des Königs Geburtstag.

§ 1. Jeder Schütze hat sich an der Kirchenparade zu betheiligen, und nur triftige Gründe entschuldigen.

§ 2. Wann das übliche Dreierschießen stattfindet, wird bei der betreffenden Parade bestimmt.

§ 3. Die Theilung der Gewinne geschieht durch den Divisor 6.

§ 4. Sind gemalte Scheiben angeschafft, so bleiben sie zur Zierde im Schießhause.

§ 5. Gewöhnlich wird Abends im Schießhause Ball gehalten.

Titel V. Freischießen.

§ 1. Hierzu werden die Schützenliebhaber in der Umgegend durch Schreiben eingeladen.

§ 2. Jeder Schütze muß wenigstens 10 Schuß machen, der Preis der Schüsse ist bis jetzt auf 3 Sgr. festgesetzt. Der Divisor ist 5.

§ 3. Abänderungen bestimmen die Herren Repräsentanten.

§ 4. Alle Unkosten werden von der Einlage bestritten, und werden zur Unterhaltung des Schießhauses nach Maßgabe der Einlage 3, 4 bis 5 Rthlr. abgezogen.

§ 5. Die fremden Schützen müssen zuvorkommend behandelt werden.

§ 6. Durch einen angeschlagenen Zettel wird der Anfang des Schießens, die Zeit des Bindens und das Abschießen bekannt gemacht.

§ 7. Vermessen wird vom Mittelpunkte der Kugel.

§ 8. Uebrigcr besonderer Gebräuche wegen richtet man sich nach den Schießen der Umgegend.

Titel VI. Pflichtschießen.

Pflichtschießen finden jährlich 4 statt; alles Uebrige besagen die Programme.

Titel VII. Recreations-schießen.

§ 1. Ob Recreations-schießen freierhand oder aufgelegt abgehalten werden, wird durch die beim Vorsteher ausgehängte Tafel bestimmt.

§ 2. Bei Dreierschießen wird die Regel Tit. I § 22 beibehalten. Bei Geizschießen muß jeder Theilnehmer 5 Schuß schießen, nach diesen so viel als beliebt. Die Vertheilung der Gewinne nach Abzug der Kosten geschieht nach Divisor 6.

§ 3. Beim gebundenen und ungebundenen Fünferschießen kann jeder einzelne Schuß einen Gewinn erhalten, wohingegen bei Dreiern nur der beste Schuß gewinnt, die andern beiden aber weggeworfen werden.

§ 4. Werden gemalte Scheiben beschafft und will sich dieselbe der Schütze des besten Gewinnes behalten, so muß er eine andere besorgen, im Gegentheile bleiben sie im Schießhause.

§ 5. Zu diesen Schießen werden ebenfalls Fremde zugelassen.

Titel VIII. Begräbnisse.

Begräbnißfeierlichkeiten werden ganz nach den in den Acten ausgesprochenen Bestimmungen abgehalten.

Vorstehende Statuten nebst Reglement werden nach
ihrem ganzen Inhalte von uns bestätigt.

Habelschwerdt, den 22. September 1851.

(L. S.)

Der Magistrat.

Groeger. Tischbauer. Menzel. Lischke. Hoppe.
Stonner. Menzel II. Burghard.“

Beilage Nr. III.

„Revidirtes Statut der Bürger-Schützen- Gilde zu Habelschwerdt

vom 3. April 1877.

Titel I. Zweck der Gilde.

§ 1. Die Habelschwerdter Schützen-Gilde, welche
in uniformirte und nicht uniformirte Mitglieder zerfällt,
hat den Zweck:

- a. Unterstützung des Vaterlandes,
 - b. Uebung im Schießen,
 - c. geselliges Vergnügen
- zu fördern.

Titel II. Annahme der Mitglieder.

§ 2. Jeder unbescholtene, rechtliche, selbständige,
patriotisch gesinnte Bürger, resp. Bürgersohn von hier,
welcher das 20te Lebensjahr zurückgelegt hat und dem
z. B. Existenzmittel nicht fehlen, kann durch den Vor-
stand in die Gilde aufgenommen werden.

§ 3. Jeder neu Zutretende ist verpflichtet, sich zu uniformiren und in die Gilde einzutreten; das 45te Lebensjahr berechtigt zum Ausscheiden aus der uniformirten Gilde.

§ 4. Der Uniformirung sind überhoben:

- a. Alle Könighchen Beamten,
- b. Magistrats-Personen, so lange sie im Amte sind,
- c. Schul- und andere öffentliche Beamte,
- d. Auswärtige,
- e. Männer über 45 Jahre,
- f. Männer, welche an sichtbaren körperlichen Fehlern leiden,
- g. Jeder, der Offizier gewesen ist.

Dagegen ist keinem der Vorgeachten der Eintritt in die Compagnie verwehrt.

§ 5. Jeder, welcher sich beim Eintritt uniformirt, zahlt 6 Mark, die im § 4 Gedachten aber 20 Mark an Eintrittsgebühren, von welchen die Kasse der Uniformirten $13\frac{1}{2}$ Mark erhält.

An Einschreibegebühren erhalten die Schützenvorsteher 0,5 Mark.

§ 6. An beiden Quartalen bezahlt jeder Schütze 1,2 Mark, wovon die eine Hälfte der Haupt-Kasse, die andere Hälfte der Kasse der Uniformirten zufällt.

§ 7. Wer länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Reste bleibt und den Aufforderungen des Vorstandes nicht genügt, wird aus der Gilde ausgestoßen.

§ 8. Jedes Schützenmitglied muß sich unweigerlich den Gesetzen der Gilde unterwerfen, widrigenfalls es ausgeschlossen wird.

§ 9. Hinsichtlich der Annahme der Schützen ist eine Matrikel errichtet, worin jeder derselben mit dem Tage seines Eintritts notirt, in der daneben befindlichen Rubrik aber sein Austritt vermerkt wird.

§ 10. Kein Schütze darf sich bei vorkommenden Fällen mit Unkenntniß der Statuten entschuldigen, da einem jeden bei seinem Eintritt ein Exemplar des Statuts übergeben wird.

Titel III. Verwaltung der Gilde.

§ 11. Den Commissarius der Gilde ernennt der Magistrat aus seiner Mitte.

§ 12. Die Verwaltung liegt den beiden Schützen-Vorstehern ob, welche sich für das Beste der Gilde zu sorgen verpflichten müssen. Dieselben werden am Haupt-Quartal auf sechs hintereinander folgende Jahre mittelst Stimmzettel gewählt.

§ 13. Der Vorstand, welcher aus den beiden Vorstehern, dem Major und Hauptmann besteht, hat die Wahl in besonderer Conferenz vorzubereiten und geeignete Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§ 14. In allen Fällen entscheidet bei Stimmengleichheit das älteste Ehrenmitglied.

§ 15. Die Vorsteher werden durch den Commissarius mittelst Handschlages verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

§ 16. Nur ganz genügende Gründe können den Vorsteher vor Ablauf der Dienstzeit seines Amtes entbinden.

§ 17. Einer der beiden Vorsteher übernimmt die schriftlichen Arbeiten, die Führung der Haupt-Kasse und legt am Haupt-Quartal Rechnung über das verflossene Geschäftsjahr, welches am 1. April beginnt und mit dem letzten März endet.

§ 18. Vorher muß die Rechnung von 2 Revisoren geprüft und darüber ein Revisions-Protokoll aufgenommen werden. Die Revisoren werden auf alle 3 Jahre am Haupt-Quartal neu- resp. wiedergewählt.

§ 19. Die Decharge darüber ertheilt der Vorstand.

§ 20. Der zweite Vorsteher übernimmt sämtliche Dekorations-Gegenstände für die Schützen-Könige und die der Gilde gehörigen Effecten, welche in der Schützenlade sich befinden.

Die Fahnen werden im Rathhause aufbewahrt.

§ 21. Sollten vorerwähnte Gegenstände jedoch vor Gefahr nicht sicher sein, so würde der Magistrat um Anweisung eines beschützenden Lokals zu ersuchen sein.

§ 22. Außerdem wird von der Gesamtheit ein Schützenschreiber und Zieler gewählt; beide müssen zuverlässige, dem Trunke nicht ergebene Männer sein.

§ 23. Das Schießhaus mit zugehörigem Inventarium wird auf sechs hintereinander folgende Jahre im Rathhause an den meist- und bestbietenden Cautionsfähigen verpachtet. Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. April.

§ 24. Der Zuschlag wird vorbehalten. Der Vorstand hat das Recht, den Zuschlag zu ertheilen.

§ 25. Die Kosten der Baulichkeiten am Schießhause und dem der Gilde gehörigen Eigenthume, welche nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes für nothwendig gehalten werden, hat die Haupt-Kasse zu tragen.

Titel IV. General-Versammlungen.

§ 26. General-Versammlungen finden jährlich zwei statt, und zwar:

- a. das Haupt-Quartal am Dienstag nach Ostern,
- b. das Quartal der Uniformirten am 19. März.

§ 27. Zum Haupt-Quartal hat der Vorstand die Mitglieder durch Lokalblatt einzuladen; in der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung genau anzugeben.

An diesem Tage kann jedes Mitglied seine Beschwerden und Vorschläge zu Verbesserungen vorbringen.

§ 28. Jedes Mitglied ist verbunden, an diesem Tage zu erscheinen. Bei außerordentlichen Fällen kann

der Vorstand, oder, wenn 10% seiner Mitglieder dies beantragen, eine außerordentliche Versammlung berufen; Majorität entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Nichterschienenen haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu unterwerfen.

§ 29. Eigene Rechtfertigungen gegen Glieder der Schützengilde, unvernünftiges Schimpfen gegen Verwaltung der Commune, kurz alle Unruhe stiftenden Neben sind verboten; die Schuldigen werden durch den Vorstand zur Verantwortung gezogen, zurechtgewiesen, event. wird nach § 8 verfahren.

§ 30. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einigen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat der Schützenschreiber abzufassen.

Titel V. Gesetz der uniformirten Abtheilung.

§ 31. Die uniformirte Abtheilung wählt auf die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte einen Major, einen Hauptmann als ersten Zugführer, einen Adjutanten, einen Lieutenant als zweiten Zugführer, drei Fähnriche, die im Offiziersrange stehen, einen Feldwebel, die nöthigen Oberjäger, einen Kapellmeister.

Der Kapellmeister hat das Musikcorps zu bilden.

§ 32. Der Major hat die Verwaltung mit Beistimmung der Offiziere zu leiten.

§ 33. Jeder Schütze ist während des Dienstes seinen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam zu leisten verpflichtet.

§ 34. Sobald ein Exercitium vom Offiziercorps als nothwendig erachtet wird, muß Jeder dabei erscheinen, und können nur die begründetsten Entschuldigungen, als Reisen, Krankheiten oder auch nach Befund Krankheiten in der Familie, entschuldigen; jedoch muß dies dem commandirenden Offizier jedesmal rechtzeitig angezeigt werden,

worauf sämmtliche Offiziere die Ursache des Ausbleibens zu prüfen haben. Wer ohne genügend befundene Entschuldigung ausbleibt, zahlt eine Ordnungsstrafe von 0,5 Mark zur Kasse der Uniformirten. Offiziere zahlen das Doppelte.

§ 35. Wer bei dreimal hintereinander folgendem Dienst ohne genügende Entschuldigung wegbleibt, wird ausgeschlossen.

§ 36. Der Feldwebel hat eine Liste über die zum Dienst commandirten Mannschaften zu führen, vor der Front zu verlesen und die Fehlenden zur Anzeige zu notiren.

§ 37. Den Beschlüssen des Offiziercorps muß jederzeit beiegepflichtet werden, und hat jeder Schütze sich in nothwendiger Subordination zu fügen, widrigenfalls nach § 29 verfahren wird.

§ 38. Die Uniformirten halten jährlich ein- oder zweimal Versammlungen, zu denen die beiden Vorsteher gezogen werden. Die in ihren Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse überreichen sie beim Haupt-Quartal zur Kenntniß der ganzen Gilde.

Es steht ihnen außerdem frei, Vorbereitungen für das Haupt-Quartal zu treffen.

§ 39. Beim Ausmarschiren darf sich keiner seine Büchse laden. Das unnöthige Schießen vor dem Schießhaus oder beim Aufhängen der Scheibe ist verboten.

§ 40. Die uniformirte Gilde besitzt die im Inventarium genauer spezifisirten Montirungsstücke und Instrumente als Eigenthum. Das Inventarium befindet sich in den Händen des dazu beordneten Offiziers.

§ 41. Die Festlichkeiten der Uniformirten werden geordnet durch das zuständige Offiziercorps, und zwar in der Art:

a. An Sr. Majestät des Kaisers und Königs Geburts-

- tag Zapfenstreich am Vorabende und am Tage selbst Kirchenparade,
- b. am Königschießen zu Pfingsten Parade und das Aus- und Einführen der Könige.
 - c. Am Frohnleichnamsfeste, falls Kirchenparade angeordnet wird, ist jeder Schütze verpflichtet, sich an derselben zu betheiligen; Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn der Entschuldigungsgrund vom Major für ausreichend erachtet wird;
 - d. an Begräbnissen; bei dem Ableben eines Schützen ist das Officiercorps verpflichtet, für eine Grabebegleitung Sorge zu tragen, zu der die ganze uniformirte Abtheilung eingeladen wird. Wenn der Verstorbene König, Jubilar, Vorsteher oder Offizier gewesen ist, ferner bei verdienstvollen Ehrenmitgliedern und während der Dienstzeit gestorbenen Magistratsmitgliedern, welche der Gilde angehörten, wird die Fahne mitgenommen.

Titel VI. Schieß-Regeln.

§ 42. Die Schützen-Gilde hält jährlich vier Pflichtschießen, zwei aufgelegt, zwei freier Hand; zwei Pflichtschießen finden vor und zwei nach Pfingsten statt.

Jedes Mitglied der Gilde, welches das 60. Lebensjahr nicht überschritten, oder zum Musikcorps gehört, ist verpflichtet, zweien dieser Schießen beizuwohnen oder sich der ausgesetzten Strafe zu unterwerfen, nach welcher Mitglieder, die nur an einem dieser Schießen sich betheiligen, 50 Pf., solche aber, die an keinem derselben theilgenommen, 1 Mark zur Schützen-Haupt-Kasse als Strafe zu zahlen haben.

§ 43. Wer während seiner Abwesenheit beim Königs-, Pflicht- oder Kränzelschießen vertreten sein will, muß schriftliche Meldung machen.

§ 44. Das Königschießen wird jährlich an Pfingsten abgehalten, bei außergewöhnlichen Verhältnissen bestimmt das Nähere der Vorstand.

Titel VII. Instruction für den Vorstand.

§ 45. Der Vorstand hat die §§ 2—4 des Statuts zu beachten.

Bei der Wahl neuer Vorstands- und Mitglieder des Officiercorps hat er der Gilde nur solche Männer in Vorschlag zu bringen, die bei den Mitgliedern beliebt sind und die Fähigkeit besitzen, die zu besetzende Stelle vorschriftsmäßig auszufüllen.

Ueberhaupt ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß Männer die Gilde vertreten, die deren Ansehen zu heben im Stande sind.

§ 46. Der erste Vorsteher hat sämmtliche Arbeiten zu besorgen, die Registratur einzurichten, die Acten geheftet aufzubewahren und diesen sämmtliche Protokolle und alle eingehenden Schriftstücke beizufügen.

Ueber die Kassengeschäfte hat er ein Kassen-Journal anzulegen, nach dem, resp. aus welchem er am Schlusse des Rechnungsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und mit vorschriftsmäßigen Belägen zu versehen hat.

§ 47. Der Vorstand hat alljährlich einen Etat aufzustellen, den er am Haupt-Quartal der Gilde zur Genehmigung vorlegt.

§ 48. Die Gewinnlisten hat der Vorstand nach Maßgabe der Einlagen aufzustellen.

Als Divisor wird festgestellt:

- a. bei den Vergnügungsschießen, als Pflicht- und Kränzelschießen, kleines Freischießen und Schießen um verschiedene Gegenstände — Divisor 6;
- b. bei dem sogenannten großen Freischießen — Divisor 8;
- c. bei dem Pfingst- oder Königschießen — Divisor 10.

§ 49. Die beiden Vorsteher haben sämmtliche bei den Behörden erforderlichen Anzeigen zu erstatten und die nöthigen Einladungen an Pfingsten und anderen Feierlichkeiten zu besorgen, ganz besonders aber beim Königsschießen alle Vorkehrungen für das Ein- und Ausführen der Könige, für die kirchliche Feier, Königstafel, Ball u. v. zubereiten.

§ 50. Das Inventarium der Gilde ist jährlich zu revidiren und über den Befund am Quartal zu berichten.

§ 51. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen hat der Vorstand nach § 14 zu verfahren.

§ 52. Für alle von der uniformirten Abtheilung veranstalteten Festlichkeiten und öffentlichen Aufzüge ist durch den Major die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 53. Der Major hat vor Pfingsten und vor dem Frohnleichnamsfeste ein Probeexercitium anzuordnen resp. abzuhalten.

Titel VIII. Regeln in polizeilicher Hinsicht.

§ 54. Jeder Schütze, der mit geladenen Gewehren noch nicht genug umzugehen weiß, muß sich, sobald er in den Schießstand gelangt, einen erfahrenen Schützen erbitten, der ihm das Nöthige an die Hand zu geben nicht verweigern wird.

§ 55. Sehr muß darauf gehalten werden, daß an Schießtagen die Nähe der Schußlinie befreit werde. Jeder, der sich im Schußstande und Schießlokale, wo die Gewehre gepußt und geladen werden, ungebührlich beträgt, muß von dem Vorstande zurecht-, resp. zurückgewiesen werden.

§ 56. Jedes eigenmächtige Hingehen zur Scheibe wird gänzlich bei einer Ordnungsstrafe von 1 Mark 50 Pf. untersagt; der Zieler hat im Falle der Weigerung Anzeige zu erstatten.

§ 57. Das Tabakrauchen in den Schießständen und den Lokalen, wo geladen wird, ist streng untersagt, ebenso das Sichaufhalten von Personen, die nicht in den Schießstand und dessen Lokalien gehören, und ist deshalb eine Tafel anzuhängen.

§ 58. An den Königsschießen sind zwei Wächter von den Vorstehern zu postiren und ist hauptsächlich die Schußlinie nächst dem Schießstande frei zu halten.

§ 59. In den Schießständen dürfen nie mehr als in jedem derselben 5 Gewehre sich befinden.

§ 60. Bevor der Zieler von der Scheibe sich nicht entfernt hat, darf weder der Hahn aufgezo-gen noch ein Kupferhütchen aufgesetzt werden.

§ 61. Die Gewehre dürfen nur in senkrechter Richtung mit der Mündung nach oben in die Schießstände getragen werden.

§ 62. Bei jedem Schusse wird zuvor das Zeichen mit der Glocke gegeben.

§ 63. Das Schießen geht der Reihe nach, im Stande Nr. 1 wird angefangen.

§ 64. Ältere Schützen haben stets auf junge, unerfahrene Schützen ein wachsames Auge zu führen, um sie vor Unglück zu bewahren.

Titel IX. Ueber die Festlichkeiten am Königsschießen.

§ 65. Das Königsschießen wird alljährlich an Pfingsten abgehalten; sollten jedoch besondere Verhältnisse eintreten, hat der Vorstand das Erforderliche zu veranlassen.

§ 66. Das Königsschießen wird an zwei Tagen, Pfingstmontag freier Hand — Pfingstdienstag aufgelegt, abgehalten. Der beste Schuß ist an jedem Tage der Königsschuß.

§ 67. Pfingstmontag Vormittag nach dem Gottes

dienste versammeln sich die uniformirten Schützen in dem vom Offiziercorps bestimmten Lokale, die nicht uniformirten Mitglieder im Rathhaussaale.

Die Uniformirten marschiren darauf vor das Rathhaus, nehmen dort Parade-Aufstellung, und nachdem der König decorirt worden, nimmt derselbe über die Uniformirten Parade ab.

Die Begleitung hat der Vorstand anzuordnen, resp. zu erbitten. Hierauf erfolgt der gemeinschaftliche Auszug nach dem Schießhause. Kann besonderer Umstände wegen der Schützenkönig nicht selbst ausgeführt werden, so vertritt ein anderes Mitglied seine Stelle.

§ 68. Dasselbe geschieht Dienstags.

§ 69. An den darauf folgenden beiden Pfingsttagen werden die üblichen Kränzelschießen abgehalten; nähere Bestimmungen darüber trifft der Vorstand.

§ 70. Der ausgeführte König giebt den ersten Schuß ab, ihm folgen die Magistrats-Mitglieder, Schützen-Vorsteher und die Offiziere, dann die übrigen Schützen.

§ 71. Jeder Schuß wird durch einen numerirten Pfoß bezeichnet und durch den Schützenreiber notirt.

Bei jedem 5. numerirten Schusse giebt der Zieler das Zeichen, um etwa entstandenen Irrungen vorzubeugen.

§ 72. Am König- und Kränzelschießen werden alle Schüsse vom Pfoß aus durch den Anstrichzirkel festgestellt. Diejenigen Schüsse, welche das Centrum überschritten, werden vom Centrum bis zum Mittelpunkt der Kugel vermessen.

§ 73. Das Schießen wird in drei Reihen getheilt, der zweite und dritte Schuß eines Jeden darf nicht eher geschehen, bis die Reihen begonnen haben.

§ 74. Königsschuß ist der jedesmalige beste Schuß — abgesehen davon, ob der eine oder andere Schuß ge-

fehlt ist; sollten zwei gleiche Schüsse gethan sein, so gelten ihre nächst besten Schüsse als Stechschuß.

§ 75. Beim Ausmessen erhalten, den Königsschuß ausgenommen, immer diejenigen das Vorrecht, welche alle drei Schuß getroffen haben.

§ 76. Nur selbständige und hier wohnhafte Schützen können die Königswürde, das Ritter- oder Stadtstück erhalten. Derjenige, welcher selbst schießt oder für sich schießen läßt, ist verpflichtet, die Königswürde anzunehmen. Wer nicht anwesend ist, muß vorher einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 77. Zur Stellvertretung für Schützen, die nicht selbst schießen, werden mehrere junge Schützen, die mit Gewehren umzugehen wissen, ernannt, und es wird durch das Loos entschieden, für wen dieselben zu schießen haben.

§ 78. Die activen Commissarien, der ausgeführte König und die Vorsteher haben freies Schießen und dürfen keine Lage zahlen.

§ 79. Bei jedem getroffenen Schusse geben die Hornisten in der ersten und dritten Reihe eine Intrade, in der zweiten Reihe giebt der Tambour das Zeichen.

§ 80. Altem Herkommen gemäß hat jeder Schütze, der die Scheibe trifft, zu dem vom Könige geschenkten Blumenbouquet hinzuzutreten; wer dies vernachlässigt, zahlt 10 Pf. zur Kasse.

§ 81. Jeder gelöste Völler wird mit 10 Pf. dem Zieler bezahlt, und hat derselbe dafür die erforderliche Munition zu besorgen.

§ 82. Die Einlage für Betheiligung am Königsschießen beträgt 3 Mark; mehr als eine Lage darf keiner an demselben Tage schießen.

§ 83. Von den Einlagen sind folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

a. für Marschmusik	48	Mark	—	Pf.
b. dem Schützenschreiber	4	"	—	"
c. dem Zieler	1	"	60	"
d. dem Hornisten für Reveille und Reihenblasen	3	"	60	"
e. den Wächtern	3	"	—	"
f. den beiden Schützen-Vorstehern	6	"	50	"
g. dem Tischler für die Königs- Scheiben	8	"	—	"
h. für das Malen derselben	27	"	—	"

in Summa 101 Mark 70 Pf.

Sollten die vorstehend ausgeworfenen Beträge nicht zeitgemäß zureichend sein, dann werden von den Vorstehern mit den Berechtigten Verständigungen anzuknüpfen sein; in jedem Falle aber sind die Ausgaben von den Einlagen zu kürzen.

§ 84. Die Gewinnlisten entwerfen die Vorsteher. Der Divisor ist 10 und in § 48 festgestellt.

Die Gewinnlisten sind von den Vorstehern durch Unterschrift zu vollziehen.

§ 85. Der Zieler erhält von den ersten Gewinnen nach hergebrachter Sitte ein Geschenk.

§ 86. Die beiden Könige haben gleiche Rechte; sie erhalten:

- den in der Gewinnliste berechneten Gewinn;
- das vom Königl. Fiskus für Schützenkönige ausgesetzte Honorar von 18 Mark aus der Königl. Kreis-Steuer-Kasse;
- die Königs-scheiben.

§ 87. Dagegen haben beide Könige folgende Lasten zu tragen:

- zur Beschaffung der Königsschleife dem Zieler an Entschädigung 1 Mark; es soll jedoch jedem frei-

stehen, sich die Königsschleife selbst zu beschaffen, und ist dann Entschädigung nicht zu fordern;

b. für das nächste Jahr das Königsbouquet.

§ 88. Nachdem das Schießen beendet ist, wird der Königsschuß und die beiden folgenden Schüsse festgestellt, der König nach alter hergebrachter Weise zur Stadt geführt, wo vor dem Rathhause durch ihn Parade abgenommen wird.

§ 89. Alljährlich werden 2 Schützenbälle abgehalten, der erste am Donnerstag nach Pfingsten im Schießhause, der zweite nach Quartalbeschuß.

§ 90. Die Rangordnung beim Balle wird nach § 70 beurtheilt.

§ 91. Die beiden Könige werden nach beendigtem Schießen in das vorhandene Buch eingetragen, in welchem alle Könige seit dem Jahre 1754 eingeschrieben sind.

Titel X. Vom Kränzelschießen.

§ 92. Wer am Königsschießen nicht Theil nimmt, darf dem Kränzelschießen nicht beiwohnen.

§ 93. Beim Kränzelschießen beträgt die Lage, welche aus 3 Schuß besteht, 60 Pf.; die erste Lage ist die Kränzellage und der darin geleistete beste Schuß ist der Kränzelschuß; die Vertheilung der Gewinne erfolgt durch Divisor 6 — den ersten Gewinn erhält der Kränzelkönig.

§ 94. Nur incorporirte Schützen können das Kränzeln (ersten Gewinn) erhalten.

§ 95. Sind an beiden Tagen die zuständigen Könige anwesend, dann gebührt ihnen der erste Schuß, im Uebrigen wird willkürlich fortgeschossen.

§ 96. Der Schützenschreiber und Zieler werden nach Maßgabe des Schießens entschädigt.

§ 97. Die Einlagen sowohl als die Gewinn-Auslagen werden wie an anderen Vergnügungsschießen in der Schützenkasse weder vereinnahmt noch verausgabt.

Titel XI. Vom hl. Frohnleichnamsfest.

Das Nähere darüber bestimmt § 41 c der Statuten.

Titel XII. Sr. Majestät des Königs Geburtstag.

Das Weitere besagt § 41 a der Statuten.

§ 98. Wann das übliche Dreierschießen stattfindet, wird bei der betreffenden Parade bestimmt.

§ 99. Die Theilung der Gewinne wird dem Vorstände überlassen, der auch von den Einlagen einen bestimmten Betrag zur Beschaffung der neuen Scheibe fürs nächste Jahr zu reserviren hat. Dabei wird bestimmt, daß nur incorporirte Schützen den ersten Gewinn erhalten.

§ 100. Die Scheiben bleiben Eigenthum der Gilde und werden in den Lokalitäten des Schießhauses aufbewahrt.

§ 101. Wegen eines abzuhaltenden Balles hat der Vorstand durch Conferenzbeschluß die nöthigen Bestimmungen herbeizuführen.

Titel XIII. Pflichtschießen.

Darüber bestimmt § 42 das Nähere.

Titel XIV. Freischießen.

§ 102. Hierzu werden die Schützenliebhaber in der Umgegend durch besondere Schreiben eingeladen.

§ 103. Jeder Schütze muß mindestens eine Lage aus 10 Schuß bestehend, die 3 Mark kostet, schießen, im Uebrigen kann er nach Belieben schießen.

Der Divisor beträgt — 8.

§ 104. Alle Abänderungen bestimmt der Vorstand.

§ 105. Von den Einlagen werden zuvörderst 15% für die Kasse in Abzug gebracht; doch bleibt es dem Vorstände überlassen, dabei den Verhältnissen Rechnung zu tragen und über mehr oder weniger Abzug zur Kasse zu bestimmen. Alsdann werden sämtliche Auslagen in

Abzug gebracht und der Rest unter die Theilnehmer nach Divisor 8 vertheilt.

§ 106. Es empfiehlt sich, die Gäste zuvorkommend zu behandeln.

§ 107. Durch das Aushängen des Einladungs-Programms wird der Anfang des Schießens sowie die Zeit des Abschießens bekannt gemacht.

Das Programm stellt der Vorstand fest.

§ 108. Die Vermessungen finden vom Mittelpunkt der Kugel statt.

§ 109. Zeitgemäße Gebräuche anderer Gilden der Umgegend hat der Vorstand zu beobachten und, falls zweckmäßig, einzuführen.

Titel XV. Vergnügungsschießen.

§ 110. Ob Vergnügungsschießen freierhand oder aufgelegt abgehalten werden, wird durch die Vorsteher bestimmt und bekannt gemacht.

Titel XVI. Begräbnißfeierlichkeiten.

Bezüglich derselben bestimmt § 41 d. das Nähere.

Ganz besonders wird der Major auf die Einholung der polizeilichen Genehmigung (§ 52) aufmerksam gemacht.

Angenommen am Hauptquartal, den 3. April 1877.

(Folgen die Namen sämtlicher Mitglieder der Gilde.)

Vorstehende Statuten werden hiermit diesseitig bestätigt.

Habelschwerdt, den 28. Juni 1877.

(L. S.)

Der Magistrat.

Schaffer. Pelz. Hentschel. Kuntschke. Jung.
Kindler. Gebauer.“

Beilage Nr. IV.

„Statut der Schützen-Gilde zu Habelschwerdt

vom 10. Juni 1882.

§ 1. Zweck der Gilde.

Die Schützengilde zu Habelschwerdt hat den Zweck, ihre Mitglieder durch regelmäßige Uebungen mit dem Gebrauch der Schußwaffe bekannt zu machen, damit dieselben im Falle der Noth für Vertheidigung des Vaterlandes und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eintreten können.

Mit Verfolgung dieses Zweckes sind die öffentliche Feier des seit Jahrhunderten hierorts bestehenden sogenannten Königsschießens, sowie die Fortsetzung der theils ortsüblichen, theils durch frühere Schützenbrüder lehtwillig angeordneten besonderen Schießübungen und die Förderung der Geselligkeit und Kräftigung echten Bürgersinnes überhaupt verbunden.

§ 2.

Das Gildevermögen besteht in dem vor dem Wasserthor der Stadt Habelschwerdt an der Meisse belegenen 1 ha 30 a 10 qm großen Grundstück, auf welchem sich ein Restaurationsgebäude befindet.

Der Werth dieses Grundstücks beträgt p. p. 24 000 Mark, in Buchstaben: Vierundzwanzigtausend Mark, und haften auf demselben keine Schulden.

§ 3. Aufnahme der Mitglieder.

Als Mitglied der Gilde kann jeder unbescholtene, in Habelschwerdt oder in der Umgegend wohnhafte Angehörige des Deutschen Reiches, der selbständig ist, zugelassen werden.

Ausgeschlossen sind Dienstboten und Personen, welche ihr Gewerbe nicht selbständig betreiben.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich zu Händen des Gildevorstandes. Der Angenommene trägt seinen Namen in die Schützenmatrikel ein und erlegt ein Eintrittsgeld von drei Mark.

Die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist an die gleichen Bedingungen geknüpft.

§ 4.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, den gesammten Inhalt des Statuts unverbrüchlich zu halten und die Zwecke der Gilde zu fördern.

Insbefondere ist jedes Mitglied verpflichtet, die etwa festzustellenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den gesellschaftlichen Vereinigungen Theil zu nehmen und die vorhandenen Einrichtungen in dem in diesem Statute sowie in der etwa besonders zu erlassenden Schießordnung vorgesehenen Umfange zu benutzen.

Dieses Recht erlischt mit dem Aufhören der Mitgliedschaft dergestalt, daß ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied weder auf Zurückzahlung seiner Einlage und seiner Beiträge, noch auf irgend welche fernere Theilnahme und Nutzung an dem Gilde-Vermögen Anspruch machen kann.

§ 5. Ausscheiden der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a. durch schriftliche Anzeige des freiwilligen Ausscheidens;
- b. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder den Tod eines Mitgliedes;
- c. durch Ausschließung.

Die letztere erfolgt, und zwar durch Vorstandsbeschluß (cf. § 9), wenn ein Mitglied durch seinen Lebenswandel oder durch vorsätzliche oder sonst beharrliche Nichtachtung seiner statutenmäßigen Pflichten sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht hat.

In allen Fällen ist das Ausscheiden ohne Einfluß auf die bis zu diesem Zeitpunkte gegenüber der Gilde erwachsenen Pflichten und persönlichen Vertretungen der Ausscheidenden.

§ 6. Versammlungen der Mitglieder.

Alle Versammlungen der Mitglieder werden im Schützenhause abgehalten.

Eine solche findet regelmäßig und ohne besondere Einladung jedesmal Dienstag nach dem Osterfeste, Nachmittag 3 Uhr, statt, um über Decharge der inzwischen gelegten und revidirten Jahresrechnung zu befinden und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Berufung zu außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung zu denselben ergeht durch Circular an sämtliche Mitglieder der Gilde.

In dem Circular sind die zur Berathung kommenden Vorlagen zu bezeichnen.

Mit Ausnahme schleuniger Fälle muß zwischen dem Erlass des Circulars und dem Versammlungstage mindestens 1 Tag frei bleiben.

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, welcher den Berathungsgegenstand bezeichnen muß, hat der Vorstand eine außerordentliche Versammlung binnen einer 14tägigen Frist anzuberaumen. Auch ohne Antrag der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, alljährlich im Monat März eine außerordentliche Versammlung zum Zwecke der Feststellung des Etats für das neue, vom 1. April bis ult. März laufende Geschäftsjahr anzube-

räumen. Jedes Mitglied, welches ohne ausreichende Entschuldigung in den Versammlungen zu spät erscheint oder ganz ausbleibt, hat eine Conventionalstrafe von 0,50 Mark verwirkt.

§ 7. Beschlußfassung der Gilde.

Die Gilde faßt in ihren Versammlungen ihre Beschlüsse durch mündliche Abstimmung nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle vorzunehmenden Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Außerdem müssen der Beschlußfassung der Mitglieder unterstellt werden:

Die Bewilligung außeretatmäßiger Ausgaben, die Auflegung und Erhöhung von Beiträgen, die Aufnahme von Schulden, die Erwerbung, die Verpachtung, Vermietung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, die Uebernahme neuer Verpflichtungen, Entsagung von Rechten, Anstrengung von Prozessen und Abschluß von Vergleichen, Statutenänderungen und eine etwaige Auflösung der Gilde.

§ 8. Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand der Gilde besteht:

1. aus dem Vorsteher,
2. aus dem Rentanten,
3. aus dem Schriftführer.

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Geschäftsjahre unter gleichzeitiger Bestimmung der ihnen etwa zu bewilligenden Emolumente, und zwar in der jährlichen ordentlichen Versammlung.

Gleichzeitig werden gewählt:

- 1) ein Stellvertreter des Vorstehers,
- 2) ein Stellvertreter des Rendanten,
- 3) ein Stellvertreter des Schriftführers.

Der Stellvertreter tritt in Funktion, wenn das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied an Ausübung seiner Funktion verhindert oder ausgeschieden oder gestorben ist.

Sobald ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Funktions-Periode verstirbt oder aus einem anderen Grunde ausscheidet, muß für den Rest dieser Periode die Neuwahl sofort vorgenommen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl zum Vorstandsmitgliede oder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes anzunehmen; werden etwaige Entschuldigungsgründe von der Gilde nicht als ausreichend anerkannt, so kann der sich Weigernde durch Beschluß aus der Gilde ausgeschlossen oder zur Zahlung des doppelten der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für die Dauer eines Jahres herangezogen werden.

§ 9. Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand befindet über Zulassung und Ausschließung der Mitglieder, bereitet die Beschlüsse der Gilde vor, führt dieselben aus, beruft die außerordentlichen Versammlungen der Gilde und hat das Recht, Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark wegen Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen die Ordnung bei den Versammlungen, Uebungen und Festlichkeiten der Gilde festzusetzen.

Er beschließt nur bei Anwesenheit sämtlicher drei Mitglieder, resp. deren Stellvertreter, und zwar durch Stimmenmehrheit.

Der Vorsteher verwahrt die Schützenmatrikel, sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung, beaufsichtigt die Ver-

waltung der Kasse, veranlaßt die Revision der Jahresrechnung, beruft den Vorstand zu den Vorstandssitzungen und führt in diesen, sowie in den Versammlungen der Mitglieder den Vorsitz.

Er hat das Recht, wegen Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen die Ordnung bei den Versammlungen, Uebungen und Festlichkeiten der Gilde Ordnungsstrafen bis zu 3 Mark festzusetzen.

Dem Rendanten, resp. dessen Stellvertreter, liegt die Führung der Kasse, die Empfangnahme der Beiträge, die Rechnungsführung und die Entwerfung des Etats ob.

Er hat den Etat des künftigen Jahres bis spätestens den 1. März zur Feststellung vorzulegen und die Verwaltung der Kasse nach Maßgabe des Etats zu führen.

Bei Ueberschreitung der vorgesehenen Ausgaben muß er dem Vorstande sofort Anzeige machen.

Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstehers und des Schriftführers leisten.

Die gehörig belegte Rechnung ist bis zum 8. April nach Ablauf des Rechnungsjahres anzufertigen.

Kest-Einnahme muß der Rendant dem Vorstande anzeigen, welcher nöthigenfalls deren Einziehung herbeizuführen hat.

Die Niederschlagung von Kesten kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die General-Versammlung erfolgen.

Dem Vorsteher steht jederzeit die Revision der Kassenverwaltung und der Mitverschluß der vorhandenen Bestände zu.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und den Versammlungen der Mitglieder, sowie das Mitglieverzeichniß und die Controllbücher bei den Schieß-Uebungen.

Er hat die Entwürfe der Einladungs-Circulare, sowie

alle sonstigen Schriftstücke, Correspondenzen etc., — welche die Geschäftsführung der Gilde, abgesehen von den dem Rendanten speciell obliegenden schriftlichen Arbeiten erfordert — zu fertigen, dem Vorstand zur Unterschrift vorzulegen und nach bewirkter Unterschrift zur Absendung zu bringen.

§ 10. Vertretung der Gilde nach Außen.

Die Gilde wird geleitet und in allen ihren Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, zu welchen Bevollmächtigte nach den Gesetzen einer Special-Vollmacht bedürfen — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand (§ 8).

Die im Namen der Gilde auszustellenden Urkunden müssen, um dieselbe zu verpflichten, von dem Vorsteher, resp. dessen Stellvertreter, und noch einem zweiten Vorstandsmitgliede, resp. dessen Stellvertreter, durch Unterschrift vollzogen sein.

Die Legitimation des Vorstandes bleibt durch ein Attest des Magistrats nachzuweisen, dem deshalb von den Wahlen der Vorstands-Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter, jederzeit sofort unter Vorlegung des Wahlprotokolls Anzeige zu erstatten ist.

§ 11. Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts und eine etwaige Auflösung der Gilde können nur in außerordentlicher Versammlung beschloffen werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Zu Beschlüssen, welche Statutenabänderungen in Bezug auf den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung, sowie zu Beschlüssen, welche die Auflösung der Gilde zum Gegenstande haben, ist die landesherrliche Genehmi-

gung, zur Abänderung anderer Bestimmungen des Statuts die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.

Habelschwerdt, den 10. Juni 1882.

Der Vorstand der Schützengilde.

W. Hagedorn,
Vorsteher.

J. Schiedeck,
Rendant.

Dittrich,
Schriftführer."

Beilage Nr. V.

Die Schützenkönige, Majore und Vorsteher der 50 Jahre von 1838—1887.

A. Schützenkönige.

- 1838: Drechslermeister und Badeinspektor Karl Sternberg. — Kaufmann F. August Pelz.
- 1839: Fleischermeister Joseph Kolbe. — Tuchmachermeister Philipp Christ (junior).
- 1840: Ratmann Vincenz Richter. — Ratmann Joseph Otto.
- 1841: Fleischermeister Anton Wallrich. — Ratmann, Färbermeister Franz Neumann.
- 1842: Kürschnermeister Anton Tschoepe. — Horn-drechsler David Willmann.
- 1843: Fleischermeister Michael Wenzel. — Fleischermeister Friedrich Forde.
- 1844: Handelsmann Joseph Kammer. — Schuhmacher Johann Bieleck.

- 1845: Maler Vincenz Zeisberg. — Schuhmacher
Johann Bieleck.
- 1846: **Se. Königl. Hoheit Prinz Albrecht
von Preußen.** — Vorwerksbesitzer
Emanuel Jung.
- 1847: Handelsmann Joseph Kammer. — Pfeffer-
küchler Franz Wolf.
- 1848: Horndrechsler Ernst David. — Buchdrucker
Pankraz Bartsch.
- 1849: Pfefferküchler Edmund Englisch. — Guts-
besitzer Moritz Barchewitz.
- 1850: Gastwirt Wilhelm Dolleschall. — Rot-
gerbermeister Anton Jung.
- 1851: Nagelschmied August Dolleschall. —
Rirschnermeister Robert Mann.
- 1852: Zimmermeister Anton Wendler. — Schuh-
machermeister Heinrich Xenz.
- 1853: Gastwirt Anton Heinold. — Fleischer
Louis Schwarzer.
- 1854: Ratmann Franz Burghard. — Gastwirt
Ignaz Klattig.
- 1855: Rotgerbermeister Anton Jung. — Dominial-
besitzer in Ober-Altwaltersdorf Neumann.
- 1856: Kaufmann Nikolaus Hauck. — Tischler
August Scherer.
- 1857: Post-Expeditur Julius Schwarzer. —
Buchbinder Fridolin Dittrich.
- 1858: Fleischer Robert Wenzel. — Gastwirt
Franz Locker.

- 1859: Buchbinder Fridolin Dittrich. — Stadtverordneten-Vorsteher, Färber Franz Neumann.
- 1860: Lederhändler Joseph Scholz. — Färber Ernst Bobisch.
- 1861: Gastwirt Franz Locker. — Weißgerber Johann Tischbauer.
- 1862: Färbermeister Ernst Bobisch. — Schlossermeister Anton Rother.
- 1863: Hutmacher Ludwig Krebs. — Maurermeister Vincenz Weigang.
- 1864: Kürschnermeister Franz Rindler. — Rohgerber Joseph Heibold.
- 1865: Drechsler Locker. — Tischlermeister Joseph Wenzel.
- 1866: Holzhändler Franz Rischke. — Ratmann Franz Runschke.
- 1867: Müllermeister Hermann Rauch. — Fleischermeister August Wallrich.
- 1868: Fleischermeister, Ratmann Jung. — Weißgerbermeister Albert Tischbauer.
- 1869: Brauer Emil Rauch. — Uhrmacher Amand Habel.
- 1870: Fleischer Benedikt Schliemann. — Gastwirt Hermann Sterz.
- 1871: Kaufmann Joachimsohn, Glaz. — Goldarbeiter Joseph Wendler.
- 1872: Brauer Franz Geisler. — Schuhmacher Joseph Hatscher.

- 1873: Färber Karl Marwan. — Schuhmacher Franz Hohaus.
- 1874: Partikulier Joseph Bernhard. — Böttchermeister Longin Langer.
- 1875: Fleischermeister Ludwig Prause. — Brauereibesitzer August Kastner.
- 1876: Schlossermeister Ferdinand Gläsner. — Tischlermeister Eduard Stredde.
- 1877: Fleischermeister Wenzel Krulich. — Kaufmann Wilhelm Hagedorn.
- 1878: Tischlermeister Fridolin Franke. — Schuhmachermeister Joseph Hatscher.
- 1879: Tischlermeister E. Büttner. — Färbermeister und Schützenleutnant Deser.
- 1880: Gastwirt Franz Prause. — Fleischermeister Wenzel Krulich.
- 1881: Bäckermeister Otto. — Fuhrwerksbesitzer Heider.
- 1882: Kaufmann Joseph Mann. — Gasthofbesitzer Hermann Sterz.
- 1883: Hausbesitzer Joseph Beuchel. — Gasthofbesitzer Hermann Sterz.
- 1884: Sattlermeister A. Rolle. — Kaufmann und Schützenmajor J. Schiedeck.
- 1885: Gastwirt Wenzel. — Klempnermeister R. Geisler.
- 1886: Hutmacher Mehr. — Bäckermeister J. Volkmer.
- 1887: Bäckermeister Klette. — Uhrmacher Rother.

B. Schützenmajore.

- 1826—1839: Uhrmacher Franz Geuther, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Kriegsdenkmünze von 1813/14.
1840—1853: Gastwirt Joseph Otto, Inhaber der Kriegsdenkmünze von 1813/14.
1854—1875: Buchdruckereibesitzer Franz Roder.
1876—jetzt: Kaufmann Joseph Schiedeck.

C. Schützenvorsteher.

- 1838—42: Ratmann Joh. Veit und Ratmann Franz Eische.
1843—48: Stadtverordneten-Vorsteher und Gastwirt Heinold und Ratmann Eische.
1849—50: Stadtverordneten-Vorsteher und Gastwirt Heinold und Ratmann Hoppe.
1851—60: Gastwirt Anton Heinold und Schuhmachermeister Joseph Rager.
1861: Gastwirt Hermann Sterz und Schuhmachermeister Joseph Rager.
1862—70: Gastwirt Hermann Sterz und Weißgerbermeister August Marx.
1871: Mühlenbesitzer Eduard Wolff und Weißgerbermeister August Marx.
1872—74: Mühlenbesitzer Eduard Wolff und Posamentier Joseph Rager.
1875: Kaufmann Wilhelm Hagedorn.
1876: Kaufmann Wilhelm Hagedorn und Brauereibesitzer A. Kastner.

1877: Kaufmann W. Hagedorn.

1878: Kaufmann W. Hagedorn und Buchdruckerei-
besitzer F. Locker.

1879: Kaufmann W. Hagedorn.

1880—82: Kaufmann Wilhelm Hagedorn und
Drechslermeister Aug. Köhler.

1883: Kaufmann W. Hagedorn (Vorsteher), Kauf-
mann J. Schiedeck (Rendant) und Käm-
merer A. Dittrich (Schriftführer).

Stellvertreter:

Kaufmann A. Köhler, Maurermeister
J. Wengler und Kaufmann A. Krause.

1884: Dieselben.

Stellvertreter:

Müllermeister Rauch, Maurermeister
Wengler und Kontrolleur Boeschel.

1885: Kaufmann W. Hagedorn (Vorsteher), Kauf-
mann J. Schiedeck (Rendant), Ziegelei-
besitzer Tschinke (Schriftführer).

Stellvertreter wie im Vorjahre.

1886 und 87: W. Hagedorn (Vorsteher), J.
Schiedeck (Rendant), Boeschel (Schrift-
führer).

Stellvertreter:

Mühlenbesitzer H. Rauch, Maurermeister
J. Wengler, Färbermeister R. Marwan.

Beilage Nr. VI.

**Personalbestand der Schützengilde am
Schlusse des Jahres 1888.**

Vorstand.

Spediteur Wilhelm Hagedorn, Schützen-Vorsteher.
Mühlenbesitzer Hermann Rauch, Stellvertreter.
Kaufmann Joseph Schiedeck, Kassen-Rendant.
Kaufmann Paul Taiber, Stellvertreter.
Kontrollleur Johann Poeschel, Schriftführer.
Färbermeister Karl Marwan, Stellvertreter.

Offiziercorps der uniformierten Schützen.

1. Major, Kaufmann Joseph Schiedeck.
2. Hauptmann, Restaurateur Joseph Mann.
3. Adjutant, Schornsteinfegermeister Emil Wehse.
4. Leutnant, Färbermeister Amand Deser.
5. „ Hausbesitzer Joseph Beuchel.
6. „ Strumpfwirfermstr. Joh. Stolarsky.
7. „ Bahnkünstler Joseph Paul.
8. Feldwebel, Hausbesitzer Robert Pelz.

Zahl der uniformierten Schützen (ausschließlich der Offiziere): 6 Oberjäger, 43 Schützen = 49.

Zahl der nicht uniformierten Schützen: 65 und 2 Ehrenmitglieder: Bürgermeister Schaffer-hier und Pfarrer Scholz-Grafenort.

Das **Musikcorps** umfaßt 15 Mann unter dem Kapellmeister Joseph Gebauer.

Zu Pfingsten 1888 erlangten die **Königswürde**:
Stellmachermeister Gregor Hoppe, Fabrikbesitzer
Karl Tieze.

Die **Ritterwürde** erhielten: Töpfermeister Joseph
Gebauer, Kaufmann Eduard Brauner.







